

Gemeinde Schechingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld"

Verfahrensschritt:

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.08.2022 bis 16.09.2022.

und

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 20.01.2023 bis 10.02.2023

hier:

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen, Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planers zum Satzungsbeschluss

roosplan 
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Andreas Gutscher, B.Sc. Stadt- und Raumplanung

Projektnummer: 22.001

Stand: 13.12.2022/02.03.2023

1 Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen hat am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.08.2022 bis 16.09.2022 statt.

Der Bebauungsplan wurde nach dem Eingang der Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der 1. öffentlichen Auslegung abgegeben wurden, angepasst. Dies machte die erneute Auslegung der Bebauungsplanunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB notwendig, die vom 20.01.2023 bis 10.02.2023 erfolgte. Im gleichen Zeitraum sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zu den durchgeführten Änderungen gebeten worden.

Es folgen zunächst eine Übersicht über die eingegangenen Anregungen sowie anschließend daran die Anregungen im Original und die Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planers für die 1. Öffentliche Auslegung auf den Seiten 5 bis 42 und für die erneute Offenlage auf den Seiten 43 bis 55.

Private Stellungnahmen sind in beiden Auslegungszeiträumen nicht eingegangen.

2 Beteiligte Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" Gemeinde Schechingen (1.öffentliche Auslegung)

Folgende Behörden und Leitungsträger wurden um eine Stellungnahme gebeten. Eingegangene Stellungnahmen sind hervorgehoben.

- Nr. 1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung**
- Nr. 2 Regionalverband Ostwürttemberg**
- Nr. 3 Landratsamt Ostalbkreis**
- Nr. 3.1 Landratsamt Ostalbkreis Untere Naturschutzbehörde**
- Nr. 4 Landratsamt Ostalbkreis Forstaußenstelle**
- Nr.5 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
- Nr. 6 Terranetz BW GmbH**
- Nr. 7 Deutsche Telekom Technik GmbH**
- Nr. 8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH**
- Nr. 9 Polizeipräsidium Aalen**
- Nr. 10 Landratsamt Ostalbkreis Geoinformation und Landesentwicklung**
- Nr. 11 Vermögen und Bau Baden-Württemberg**
- Nr. 12 NABU Schwäbisch Gmünd**
- Nr. 13 LBV Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen, Heidenheim, Ostalb**
- Nr. 14 EnBW ODR**
- Nr. 15 Gemeindeverwaltungsverband Leintal-Frickenhofer Höhe**
- Nr. 16 Bundesnetzagentur**

Nr. 17 **MBF Aufwind 90 e. V. Schechingen**

Nr. 18 Deutsche Telekom Technik GmbH

Nr. 19 Gemeinde Heuchlingen

Nr. 20 Gemeinde Göggingen




Nr. 21 **Gemeinde Leinzell**

Nr. 22 Gemeinde Eschach/ Obergröningen

3. Beteiligte Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" Gemeinde Schechingen (erneute öffentliche Auslegung)

Folgende Behörden und Leitungsträger wurden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung um eine Stellungnahme gebeten. Eingegangene Stellungnahmen sind hervorgehoben.

- Nr. 1a** **Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung**
- Nr. 2a Regionalverband Ostwürttemberg
- Nr. 3a** **Landratsamt Ostalbkreis**
- Nr. 4a** **Landratsamt Ostalbkreis Forstaußenstelle**
- Nr. 5a Landratsamt Ostalbkreis Geoinformation und Landesentwicklung
- Nr. 6a** **NABU Schwäbisch Gmünd**
- Nr. 7a** **LBV Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen, Heidenheim, Ostalb**
- Nr. 8a Gemeindeverwaltungsverband Leintal-Frickenhofer Höhe

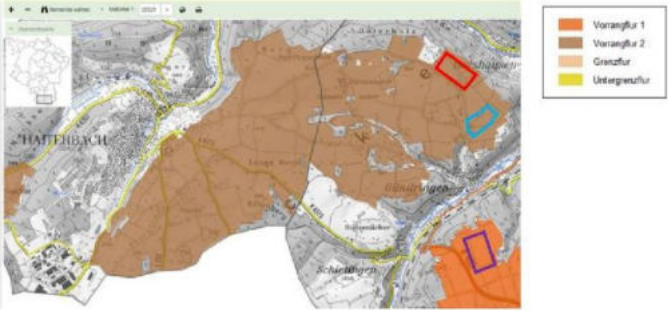
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Der Versand erfolgt nur per Mail an: info@roosplan.de</p> <hr style="width: 10%; margin-left: 0;"/> <p> BPL "Solarpark Gröninger Feld", Gemeinde Schechingen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 11.08.2022</p> <hr style="width: 10%; margin-left: 0;"/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde, als Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht der Abteilungen 3 und 5 - Landwirtschaft und Umwelt - zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 852 der Gemarkung Schechingen Gemarkung geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 4 ha. Das Plangebiet wird momentan ackerbaulich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.</p> <p>In der Gesamtschau aller im Verfahren ausgetauschten Argumente können wir unsere Bedenken hinsichtlich der Planung im Ergebnis zurückstellen. Soweit sich im weiteren Verfahren noch zusätzlich Aspekte ergeben sollten, die geeignet erscheinen, die Standortherleitung bzw. Alternativenprüfung weiter zu untermauern, sollten diese noch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.</p> </div> <div style="width: 35%; font-size: small;"> <p>Datum: 30.09.2022 Name: Vroni Heuermann Durchwahl: 0711 904-12140 Aktenzeichen: RPS21-2434-43/2/13 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: x-small;">  <p>Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 Abteilung@rps.bwl.de · www.rps.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p> </div>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache</p>	<p><u>Raumordnung</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Momentan befindet sich das Verfahren dazu in der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, solange der Flächennutzungsplan noch nicht geändert wurde, ist bekannt.</p> <p><u>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u></p> <p>Die wiedergegebenen Punkte sind nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(7) Durch die vorliegende Planung soll ein Sondergebiet Photovoltaik geschaffen werden, dass die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen- photovoltaikanlage bilden soll. Mit einer Größe von 3,95 ha trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbau bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (STEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt nördlich von Schechingen; im Norden schließt Wald an, ansonsten liegt es inmitten der landwirtschaftlichen Flur. Im Westen befindet sich ein NSG.</p> <p>Es wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.</p> <p>Das Plangebiet ist nach dem RPlan OW als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz eingestuft.</p> <p>Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zugschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten). Alternativstandorte wurden hingegen wegen Unwirtschaftlichkeit ausgeschieden (S.8 Begründung). Auch stehen laut Begründung nur die beantragten Fluren im Besitz des künftigen Solarbetreibers.</p> <p>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf</p>	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>In der Begründung sowie im Umweltbericht ist eine ausreichende Grundlage zur Abwägung der Belange der Landwirtschaft gegeben. Die Alternativflächenprüfung erfolgte auf Grundlage der Wirtschaftsfunktionskarte sowie den wirtschaftlichen Aspekten, die den Betrieb des Solarparks betreffen. Da dem Betreiber des Solarparks lediglich ein Anschlusspunkt in Leinzell sowie in Aalen (ca. 25 km entfernt) angeboten wurde, spielen die Belange der Wirtschaftlichkeit eine nachvollziehbare Rolle. Leider ist der Wirtschaftsfunktionskarte ebenfalls zu entnehmen, dass keine Grenz- oder Untergrenzfluren existieren, auf denen der Solarpark in gleichem Umfang umgesetzt werden könnte. Es wurden mehrere Landwirte in der Gemeinde und in Nachbargemeinden um Flächentausch, Kauf oder Pacht gebeten, um näher an den Anschlusspunkt in Leinzell zu rücken. Leider haben diese Gespräche nicht zu einem Ergebnis geführt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 29.4.22, da die Planung am Standort Gröninger Feld nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht bzw. nur geringfügig verändert wurde.</p> <p>Dort hatten wir Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Die hier vorliegende Einstufung in Vorrangflur Stufe II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass diese Eignung der landwirtschaftlichen Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt wird, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Dies ist auf S. 23 des Umweltberichtes nun zumindest teilweise erfolgt. Auch die Alternativprüfung wurde ansatzweise durchgeführt (S.6 Begründung), allerdings nicht auf anderen Vorrangfluren mit Hilfe der Flächenbilanz (siehe Anlage).</p> <p>Danach gab es auf Gemarkung Schechingen keine zur Verfügung stehenden Alternativen.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung weiterhin Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Da ein Großteil der Flächen von nur einem Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Milchviehhaltung bewirtschaftet wird, sind darüber hinaus ggf. einzelbetriebliche Belange erheblich betroffen.</p> <p>Im Hinblick auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Fluren hatten wir uns bereits nachdrücklich gegen Planungen von natur-schutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen, ausgesprochen, die zusätzlich landwirtschaftliche Fluren - insbesondere wertvolle Ackerfluren - beanspruchen. Im Detail bitten wir um Beteiligung der ULB.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan kann nachvollzogen werden, dass bereits im Vorfeld der Planung mit dem Pächter und Bewirtschafter der Fläche gesprochen wurde. „Der bisher die Fläche bewirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb verfügt über 80 ha Fläche und hat mit dem Verlust von ca. 5 % seiner Flächen laut eigener Aussage keine existenziellen Probleme“ (vgl. Begründung, S. 5).</p> <p>Wie dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p><u>Anlage:</u></p> <p>Standortalternativen innerhalb Fluren / Prüfablauf / AG PV 220, 32Kä reduziert Eine Fläche soll mit Freiflächen-Fotovoltaik belegt werden. Drei Alternativ-Flächen (rot, blau und violett umrandet) stehen zur Diskussion.</p> <p>Schritt 1: Wirtschaftsfunktionenkarte</p>  <p>Die Prüfung anhand der Wirtschaftsfunktionenkarte zeigt, dass sich die violette Fläche in Vorrangflur 1 (höchste Wertigkeit) befindet. Sie scheidet aus agrarstruktureller Sicht aus.</p> <p>Die beiden übrigen Flächen befinden sich beide in Vorrangflur 2.</p> <p>Wäre jede der beiden Flächen in einer anderen Vorrangflur 2, könnte eine weitergehende Differenzierung anhand der Gesamtpunktzahl der beiden betroffenen Vorrangfluren erfolgen. Die Vorrangflur 2 mit der geringeren Punktzahl wäre demnach die weniger hochwertige und daher besser geeignete Alternative.</p> <p>Da beide Flächen in der gleichen Vorrangflur liegen, ist eine weitergehende Differenzierung mit der Wirtschaftsfunktionenkarte allein nicht möglich.</p> <p>Schritt 2: Flächenbilanzkarte</p> <p>Die Flächenbilanzkarte bewertet ausschließlich die Ertragsfähigkeit von Flächen, dies jedoch flurstücksgenau. Meist sind dadurch weitergehende Differenzierungen möglich.</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p><u>Ergebnis:</u> Es ist auf der Karte ersichtlich, dass große Teile der „blauen“ Fläche eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen (Grenzfläche – hellbraun) und sich dadurch von der „roten“ Fläche unterscheiden. Somit könnte sich aus agrarstruktureller Sicht die Standortalternative „blau“ am ehesten für eine Freiflächenanlage eignen.</p> <p>Schritt 3: Agrarstrukturelle Fachkarten Für den Fall, dass auch in Schritt 2 keine weitere Differenzierung möglich gewesen wäre, liefern die vier agrarstrukturellen Fachkarten weitere Informationen (flurstücks-genau) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsgröße - Flurstruktur / Schlaggrößen - Nutzungen und Sonderkulturen - Tierbesatz. <p>Schritt 4: Verbal-argumentative Abwägung</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kästle, Tel.: 0711/904-1320, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Umwelt</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.05.2022 (siehe Anlage) nehmen die Referate 55 und 56 erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Im Westen des Vorhabengebietes grenzt das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ an. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 30.12.1999 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Nach § 4 Abs. 1 NSG-VO „Schechinger Weiher“ sind zudem „alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts [...] führen können. Als einer der Schutzzwecke wird die Erhaltung und Sicherung des</p>	<p><u>Umwelt</u></p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden ab Februar 2022 im Frühjahr Begehungen durchgeführt, die das Vorkommen diverser Vogelarten dokumentierten. Für die Rast- und Wintervogelkartierung fanden insgesamt fünf Begehungen statt. Da sich während der Begehungstermine immer weiter herauskristallisierte, dass das Naturschutzgebiet aufgrund der zunehmenden Verlandung des Weihers und zusätzlich vielfältiger menschlicher Störungen (Spaziergänger, Landwirte etc.) stark an Bedeutung für Rastvögel verloren hat, konnten in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart weitere Kartierungstermine entfallen.</p>


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 8 -</p> <p>Naturschutzgebiets als „regional bedeutsamen Vogelrast- und Nahrungsstätte im gesamten Jahresablauf“ hervorgehoben. Insofern ist bei der Untersuchung der Avifauna und bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf eine mögliche Verschlechterung der Qualität des Naturschutzgebiets als Rast- und Nahrungsstätte für Vogelarten zu achten.</p> <p>Während die Brutvogelaktivität durch die sechs Begehungen im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfungen ausreichend untersucht wurde, sind der Vogelzug und die Wintergäste in den eingereichten Planungsunterlagen nur anhand einer gutachterlichen Einschätzung diskutiert worden. Aufgrund der in der NSG-VO hervorgehobenen Bedeutung des NSGs für die Avifauna sowie der Nähe zum NSG und der Wasserfläche wird eine Kartierung des Vogelzugs erfolgen (eine Begehung je Monat von September bis März). Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach Vorliegen dieser Erfassung erfolgen.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u></p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)²):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. • Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. • Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. <p><small>² Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2021), „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“</small></p>	<p>Sonstige Hinweise: Die Empfehlungen sind teilweise unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans enthalten. Die restlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 9 -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden, um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und die Tierwelt zu vermindern. Im Hinblick auf die bereits erläuterten möglichen Wirkungen auf die Avifauna des angrenzenden Naturschutzgebietes wird diesem Punkt eine besondere Bedeutung beigemessen. • Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). • Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen. <p>Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Kitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15509, ✉ Claudius.Kitz@rps.bwl.de und Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611 ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">- 10 -</p> <p>zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, gez. Vroni Heuermann</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken des Landwirtschaftsamts werden in der oben dargelegten Form nicht zugestimmt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<div style="text-align: center;">  <p>Regionalverband Ostwürttemberg</p> <p><small>Körperschaft des öffentlichen Rechts</small></p> <p><small>Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd</small></p> <p><small>Telefon 07171 / 927 64-0 Telefax 07171 / 927 64-15</small></p> <p><small>info@ostwuerttemberg.org www.ostwuerttemberg.org</small></p> <p><small>Verbandsdirektor Thomas Eble Verbandsvorsitzender Gerhard Kieringer</small></p> <p><small>ER / 14.09.2022</small></p> </div> <p><small>Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5 · 73525 Schwäbisch Gmünd</small></p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Bebauungsplanverfahren „Solarpark Gröninger Feld“, Schechingen Ihr Schreiben vom 11.08.2022</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Wie in unserer Stellungnahme vom 13.05.2022 aufgeführt, befindet sich das Plangebiet von 3,94 ha innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010. Diese Bereiche weisen in der Regel (wie im Plangebiet selbst) eine Flurbilanz der Vorrangflur Stufe II auf, die im regionalen Vergleich hochwertigste Stufe, weshalb sie sich am besten für die landwirtschaftliche Nutzung eignen. Darüber hinaus ist PS 4.2.3.2 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in Bezug auf Photovoltaik-Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</p> <p>Der Sachverhalt zu den o.g. Plansätzen ist in die Prüfung von Alternativstandorte und in die Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht nun eingeflossen. Insbesondere wurde die Alternativenprüfung im Vergleich zum Entwurf vom 24.03.2022 in der Breite und Tiefe ausführlicher dargestellt und kartographisch aufgezeigt. Ergänzt durch die weitergehende Prüfung von Alternativflächen wird die Abwägung als ausreichend eingeschätzt.</p> <p>In der Gesamtschau kann die Abwägung in der vorliegenden Form mitgetragen werden. Allerdings stellen wir in Frage, ob die im Maßnahmenkonzept enthaltene Maßnahmen zur Lage des Plangebiets im 500 m Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte, im 1000 m Suchraum des Biotopverbunds feuchter Standorte und in 40 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ passend sind. Hierzu wurde z.B. im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmenvorschläge zur Anlage eines Teichs als weiterer Trittstein für den Biotopverbund feuchter Standorte erwähnt, die im Maßnahmenkonzept nicht weiterverfolgt wurden. Das Maßnahmenkonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Seite 1 der Begründung sowie auf Seiten 1 und 22 des Umweltberichts ist geschrieben, dass das Land Baden-Württemberg es vorsieht, bis 2050 etwa 80% seines Stroms durch Photovoltaik zu generieren. Diese Interpretation ist nicht korrekt. Gemeint im Prozentziel sind alle Formen erneuerbarer Energien, nicht nur Photovoltaik. Wir bitten um Korrektur. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die angesprochenen Stellen in der Begründung sowie im Umweltbericht sind korrigiert.


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Seiten 4 des Umweltberichts zur einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen wurde geschrieben, dass im Regionalplan Ostwürttemberg (2010) „das Plangebiet teils als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) und teils als landwirtschaftlicher Bereich, sonstiger Fläche festgelegt“ ist. Im Regionalplan ist das ganze Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz festgelegt. Wir bitten um Korrektur. • Auf Seite 21 des Umweltberichts (Kap. 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings) wurde beschrieben, dass kein Monitoring nach bisherigem Stand der Untersuchungen erforderlich ist. Dies ist mit den Angaben auf Seiten 26 und 28 des Umweltberichts diskrepant. Wir bitten um Klarstellung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. • Im aktuellen Entwurf des neuen Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (Anhörungsbeschluss am 22.07.2022), für den eine Anhörung vom September bis Dezember geplant wird, sind ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vollständig innerhalb des Plangebiets festgelegt. Die im Anhörungsentwurf enthaltenen Plansätze stellen aber keine weitere wesentliche Abwägungsbelangen, die in den Unterlagen des Bebauungsplans „Solarpark Gröninger Feld“ nicht schon enthalten sind. • In der Begründung sowie im Umweltbericht und Textteil werden Angaben zur Gestaltung der Solarmodule und Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Hierfür sind – zusätzlich zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – Hinweise aus dem Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums BW (2019) sowie aus dem Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums BW (2018) zu entnehmen. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Dr. Emily Rall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Passage im Umweltbericht wurde entsprechend angepasst. • Im angepassten Umweltbericht sind Aussagen zum Monitoring getroffen. So ist bei der geplanten Heckenstruktur und der Wiesen- bzw. Weidefläche zu bestimmten Zeitpunkten (fünf bis zehn Jahr Heckenstruktur und im ersten und fünften Jahr Weisen- bzw. Weidefläche) deren Entwicklung zu prüfen und ggf. entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um das geplante Ergebnis zu erreichen. • Da sich aus dem Anhörungsbeschluss zum Regionalplan keine weiteren Anpassungen der Bebauungsplanunterlagen ergeben wird, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. • Ergänzend zu den bereits bestehenden Festsetzungen zur Gestaltung der Solarmodule, die über das Maß der baulichen Nutzung geregelt werden, wird in „III Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise“ auf den Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums BW (2019) sowie das Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums BW (2018) hingewiesen. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen zur Gestalt der Solarmodule über das Baugesetzbuch bzw. die Landesbauordnung werden nicht getroffen. Bereits mit den vorhandenen festgesetzten Maßnahmen ist die Errichtung von Solarmodulen ausreichend und im städtebaulichen Kontext stark genug geregelt <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, die Begründung und den Umweltbericht redaktionell anzupassen, wird entsprochen. Der Anregung, weiterreichende Festsetzungen zur Gestalt der Solarmodule im Textteil zu treffen, wird auf Grundlage der oben dargestellten Abwägung nicht gefolgt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<div style="text-align: center;">  OSTALBKREIS </div> <p>Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen <u>per Email an:</u></p> <p>roosplan Herr Andreas Gutscher</p> <p>und</p> <p>Bürgermeisteramt <u>Schechingen</u></p> <hr/> <p>Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ in Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Lamprecht, Tel. 07361 503-1649)</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 05.05.2022 verwiesen.</p> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)</p> <p>Die Gemeinde Schechingen plant mit o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung eines Solarparks. Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Gemeinde so einen aktiven Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten.</p> <p>Die überplante ca. 4 ha große Fläche befindet sich ca. 1 km nördlich des Siedlungskörpers auf einer derzeit noch ackerbaulich genutzten Fläche. Umgeben ist das Plangebiet von Wald- und Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Die Kreisstraße K3261 verläuft östlich in etwa 150 m Entfernung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll dem Vorhaben entsprechend im Parallelverfahren angepasst werden.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div data-bbox="280 1220 436 1284"> <p>Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon-Vermittlung 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de</p> </div> <div data-bbox="459 1220 616 1284"> <p>Sie erreichen uns Mo, Mi – Fr 8:15–11:45 Uhr Mo, Di 14:00–16:00 Uhr Do 14:00–18:00 Uhr und nach Vereinbarung</p> </div> <div data-bbox="638 1220 750 1284"> <p>Öffnungszeiten anderer Geschäftsbereiche erfahren Sie bei der Telefon-Vermittlung.</p> </div> <div data-bbox="772 1220 952 1284"> <p>Kreissparkasse Ostalb IBAN: DES2 4145 0050 0110 0003 47 SWIFT-BIC: OASPD66A Gleuthuber-ID: DE 63 0AK 0000 000 2036</p> </div> </div>	<p><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft:</u> In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wies der Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft darauf hin, dass lediglich ein Abstand von ca. 13 m zwischen Solarmodulen und dem im Norden befindlichen Wald besteht. Es wird in der Stellungnahme empfohlen, den Abstand auf 30 m zu erhöhen oder eine Haftverzichtserklärung zwischen Solarparkbetreiber und Waldbesitzer abzuschließen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Verlegung der Anschlussstrasse die Forstbehörde bei der konkreten Planung einzubeziehen ist.</p> <p>Die Stellungnahme wurde in der Sitzung am 21.07.2022 wie folgt abgewogen: Der Abstand des Solarparks zum Wald kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht vergrößert werden. Der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO dient dem Schutz des Waldes vor Feuerstätten und damit vor der Brandgefahr und dem Schutz der Menschen in Gebäuden. Dies wird als Hinweis in Ziffer III.13 im Textteil aufgenommen. Beide Eigentümer (sowohl der des Waldgrundstücks als auch der des Solarparkgrundstückes) haben das Nachbarrecht zu beachten und sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Es schließt ein, dass der Eigentümer des Solarparks seine Anlage vor vorhersehbaren Gefahren selbst schützt und sei es nur durch eine entsprechend (höhere) Versicherung. Eine Haftverzichtserklärung zwischen Waldbesitzer und Solarparkbetreiber ist in Vorbereitung. Der aktuelle Waldrand wird z.T. durch eine Eichenreihe gebildet, die auf dem Grundstück des Solarparkbetreibers wächst und in dessen Verantwortung liegt. Eventuelle Bewirtschaftungsergebnisse hat dieser somit selbst zu tragen. Das trifft auch auf die beschriebenen Gefahren während der Bauphase zu.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 2/4</p> <p>Zu dem Vorhaben bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten allerdings folgendes zu beachten:</p> <p>Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelastigung durch Nebenanlagen zu bewerten.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LA) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.</p> <p>Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Vorhaben gegeben.</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Solarparks zu den Immissionsorten im Siedlungskörper von Schechingen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen dort vermutlich nicht zu erwarten.</p> <p>Die Solarmodule werden mit einer antireflektierenden Beschichtung versehen, um den Blendeffekt auf die Kreisstraße zu minimieren. Im Zuge der weiteren Planung sollte jedoch geprüft werden, inwieweit (auch im jahreszeitlichen Verlauf) der Verkehr hierdurch ausreichend vor gefährdenden Reflexionen geschützt ist oder zusätzliche Abschirmungen notwendig werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Zustimmung.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Zustimmung.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Zustimmung. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen. Der Verlust des Schutzguts Boden wird mit 2945 Ökopunkten bilanziert. Die aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Der Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Sofern bei der Errichtung des Solarparks auf einer Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, so hat der Vorhabensträger auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen</p>	<p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Allgemeine Anforderungen an die blendfreie Ausrichtung der Solarmodule werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Durch die antireflektierende Beschichtung sowie der im Süden geplanten Hecke ist eine Bestrahlung des südlich gelegenen Siedlungskörpers auszuschließen. Blendeffekte entlang der Kreisstraße können ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden. Unterstützend hierzu ist die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Aalen (Sachbereich Verkehr) zu nennen, in der keine Bedenken gegenüber der Entwicklung eines Solarparks bestehen. Ebenfalls wird im Bebauungsplan Textteil unter den Hinweisen im Unterpunkt „Berücksichtigung von Lichtemissionen“ die Blendwirkung angesprochen und entsprechende Minimierungsmaßnahmen genannt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u></p> <p>Die Solarmodule werden auf Tischen, bei denen lediglich die Füße in den bestehenden Boden getrieben werden, errichtet. Eine Befestigung der einzelnen Tische über Fundamente ist nicht vorgesehen. So kann gewährleistet werden, dass kein bzw. nur ein minimaler Eingriff in den Boden und somit auch Aushubmaterial anfällt. Im Textteil zum Bebauungsplan unter „III. 5 Erdmassenausgleich“ wird auf § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen.</p>


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 3/4</p> <p>Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Bereich der geplanten Anlage vor.</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630)</p> <p>Zwischen Schechingen und Obergröningen ist auf dem Flurstück Nr. 852 der Gemarkung Schechingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Durch den o. g. Bebauungsplan sollen ca. 4 ha Ackerland als ein „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Zudem soll die Ackerfläche zu einer Fettwiese bzw. Fettweide umgewandelt werden.</p> <p>Somit steht das Flurstück, wie unter Punkt 1.2 der Begründung zum BBP korrekt aufgeführt, als landwirtschaftlich nutzbare Fläche für die Lebensmittel- und Futterproduktion nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Im Textteil der Planunterlagen wurde festgelegt, dass im Geltungsbereich alle landwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 201 BauGB zulässig sind. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch das Vorhaben jedoch sehr stark eingeschränkt, sodass eine praktikable Kreislaufwirtschaft kaum mehr möglich ist.</p> <p>Wie in den Planunterlagen richtig dargestellt wird das Flurstück Nr. 852 nach der Wirtschaftsfunktionskarte der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe 2 (überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben) eingestuft. Nach der Flächenbilanzkarte der Flurbilanz handelt es sich um eine Vorrangfläche Stufe 2 (landbauwürdige Flächen, mittlere Böden).</p> <p>Somit zählt das Flurstück Nr. 852 zu einer besonders geeigneten Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Im Ostalbkreis macht der Anteil an Vorrangflächen Stufe I (bestmögliche Bewertung) nach der Flächenbilanzkarte nur einen sehr geringen Prozentsatz aus, weshalb Vorrangflächen Stufe II in diesem Gebiet maßgeblich für die landwirtschaftliche Produktion sind.</p> <p>Auch in den Planunterlagen wird die gute Eignung des Flurstückes für die Landwirtschaft attestiert und dadurch in den Vordergrund gestellt. Wie unter Punkt 1.2 der Begründung zum BBP beschrieben, leistet die heimische Landwirtschaft „einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit lokal erzeugten Nahrungsmitteln. Hierzu sind hochwertige Böden, wie im Plangebiet vorhanden, erforderlich.“</p> <p>Darum sollte die Fläche in vollem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Dies wird durch den Plansatz 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplanes (LEP) untermauert. Hiernach sollen für die Landwirtschaft gut geeignete Standorte geschont werden. Das Flurstück Nr. 852 zählt zu dieser Kategorie.</p> <p>Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Leintal – Frickenhofer Höhe“ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und nach dem aktuell gültigen Regionalplan (RP) Ostwürttemberg 2010 ist das Plangebiet als „Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“ festgelegt. Diese Bereiche sollen „als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion“ erhalten bleiben.</p>	<p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u></p> <p>Es ist korrekt, dass die Fläche der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche nicht mehr zur Verfügung steht. Jedoch wird ebenfalls unter 1.2 der Begründung beschrieben, dass eine eingeschränkte Nutzung der Fläche zwischen den einzelnen Solarmodultischen/Reihen für die Landwirtschaft durch Beweidung möglich bleibt. Somit ist ein kompletter Ausschluss der Fläche für die Landwirtschaft nicht gegeben. Es wird anerkannt, dass die Ackernutzung der Flächen im Plangebiet entsprechend einer praktikablen Kreislaufwirtschaft in gewohnten Umfang nicht mehr möglich ist. Eine Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft (in einer anderen Form) jedoch umsetzbar bleibt.</p> <p>Einhergehend mit dem Bebauungsplanverfahren ist der Abwägungsprozess gegenüber der Planung und des Bestands. In diesem muss zwischen der Nutzung der Fläche als Solarparkstandort (erneuerbarer Energielieferant) sowie der Landwirtschaft (Lebensmittel und Futtermittelherstellung) abgewogen werden. Es steht außer Frage, dass die Flächen des Plangebiets gut für die ackerbauliche Landwirtschaft geeignet sind. Jedoch zeigt auch die in der Begründung dargestellte Alternativflächenprüfung, dass der überwiegende Teil der sich im Untersuchungsbereich befindlichen Flächen als Vorrangflur Stufe II ausgewiesen ist. Ebenfalls geht aus der Alternativflächenprüfung hervor, dass keine Flächen der Stufe „Grenzflur“ geeignet für den Solarpark sind. Somit ist der größtmögliche Kompromiss zwischen den beiden notwendigen Nutzungen auf den geplanten Flächen herzustellen. Dies wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan erreicht.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p style="text-align: right;">Seite 4/4</p> <p>Das Ziel des Vorhabens widerspricht somit den Zielen der o. g. übergeordneten Planungen.</p> <p>Laut Kapitel 1.4 „Alternativflächenprüfung“ ist aus wirtschaftlicher Sicht „die Errichtung einer Freiflächensolaranlage so zu wählen, dass diese sich so nah wie möglich am Einspeisepunkt befindet.“</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht und den Plansätzen des LEP und RP wäre ein Standort zu wählen, der nicht in Konkurrenz mit der Nahrungsmittel- oder Ackerfuttermittelproduktion steht, wie z.B. bereits extensivierte Grünlandflächen, mit geringer Ertragsfähigkeit und schlechten agrarstrukturellen Faktoren. Die beste Alternative wäre aus landwirtschaftlicher Perspektive jedoch der Bau von Solaranlagen auf Dächern oder bereits versiegelter Fläche, bevor landwirtschaftliche Flächen in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Auch wenn der Bewirtschafter des Flurstückes Nr. 852 laut seiner Aussagen nicht existenziell durch den Verlust seiner Anbaufläche gefährdet sei, werden durch das planerische Vorhaben landwirtschaftliche Belange negativ beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund der o.g. Ausführungen bestehen zum Bebauungsplan landwirtschaftliche Bedenken.</p> <p>Positiv zu bewerten ist die in der Planung festgelegte Rückbauverpflichtung und dass die Fläche nach Ihrer Nutzung planerisch wieder als Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen soll. Ebenso, dass keine externen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p><u>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</u> (Herr Kuhn, Tel. 07361 503-5445)</p> <p>Im Bebauungsplan ist die Flurstücksnummer 851/1 der Gemarkung Schechingen nicht vollständig lesbar.</p> <p>Vom Geschäftsbereich Baurecht werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Die Stellungnahmen des Geschäftsbereichs Naturschutz und Straßenverkehr werden schnellstmöglich nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Schmid</p> <p>-Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig-</p> <p>Hinweis zur Einreichung der Unterlagen: Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> - per Email: baurecht@ostalbkreis.de - über unseren SubmitBox Link: https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht - Veröffentlichung auf Ihrer Homepage - von Ihnen mitgeteilter Link Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse: baurecht@ostalbkreis.de.</p>	<p>Die Darstellungen im Regionalplan sowie im Landesentwicklungsplan sind bekannt. Jedoch ist die Aktivierung der bereits versiegelten Flächen und den Dachflächen der Gemeinde Schechingen zur Gewinnung der gleichen Menge an Strom, erst in mehreren Jahren möglich. Mit dem Solarpark lässt sich eine entsprechend große Menge Energie gewinnen, die eine CO2-Neutralität der Gemeinde bereits in ein paar Jahren ermöglicht und den Ausstieg aus fossiler Energie und somit die Abhängigkeit von dieser beschleunigt. Zusätzlich können somit wieder landwirtschaftliche Fläche zurückgewonnen werden, die zum anbei von Mais zur Energiegewinnung genutzt werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</u> Die Flurstücksnummer 851/1 wird entsprechend positioniert damit diese lesbar ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken des Geschäftsbereich Landwirtschaft werden anerkannt. Eine Änderung des Bebauungsplans ergibt sich daraus jedoch nicht.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.1.	<div style="text-align: center;">  <p>OSTALBKREIS</p> </div> <p>Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen <u>per Email an:</u></p> <p>roosplan Herr Andreas Gutscher</p> <p>Bürgermeisteramt <u>Schechingen</u></p> <hr/> <p>LANDRATSAMT Baurecht und Naturschutz</p> <p>Kontakt Herr Schmid Bernd.Schmid@ostalbkreis.de</p> <p>Zimmer 340 Telefon 07361 503-1371 Telefax 07361 503581371</p> <p>Unser Zeichen N/41.1-621.41 5B/Wb Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Aalen, 19.10.2022</p> <p>Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ in Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.09.2022 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:</p> <p><u>Sachgebiet Naturschutz</u> (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Im Hinblick auf III.9 „Beleuchtung“ der nachrichtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte noch ergänzend ausgeführt werden, ob bzw. in welchem Umfang eine Beleuchtung des Solarparks erfolgen soll.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u> Bezüglich der unter Nr. 5.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Ausführungen zum nächtlichen Kunstlicht wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen und um nähere Angaben hierzu gebeten. Gleiches gilt für die Ausführungen auf Seite 14 unter Nr. 5.2 „Vögel“.</p> <p>Es wird angeregt, die Einzäunung so zu gestalten, dass diese für Kleintiere durchlässig ist.</p> <p>Durch den Solarpark entfällt nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein Brutrevier der Feldlerchen, da die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber derartigen Strukturen aufweist. Das entfallende Revier muss durch eine geeignete und gesicherte CEF-Maßnahme kompensiert werden. Es wird gebeten, entsprechende Maßnahmenflächen frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div data-bbox="280 1252 448 1316"> <p>Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon-Vermittlung 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de</p> </div> <div data-bbox="470 1252 616 1316"> <p>Sie erreichen uns Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr Do 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung</p> </div> <div data-bbox="638 1252 739 1316"> <p>Öffnungszeiten anderer Geschäftsbereiche erfahren Sie bei der Telefon-Vermittlung.</p> </div> <div data-bbox="761 1252 974 1316"> <p>Kreissparkasse Ostalb IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47 SWIFT-BIC: OASPDE66 Gläubiger-ID: DE 63 OAK0000 0002036</p> </div> </div>	<p><u>Textliche Festsetzungen</u> In II.A.5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Art der Beleuchtung insofern geregelt, dass auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung zu verzichten ist.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u> Im Textteil zum Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen zur Beleuchtung getroffen. Ebenfalls ist im Textteil festgesetzt, wie die Einzäunung zu erstellen ist.</p> <p>Dem aktuellen Artenschutzbericht kann entnommen werden, dass von keiner Revierschiebung zu erwarten ist. Die beiden relevanten Revierzentren befinden sich ca. 100 m südlich und 160 m östlich des Plangebiets. Da die Feldlerche mindestens 160 m Abstand zu geschlossenen Gehölzstrukturen</p>


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.1.	<p style="text-align: right;">Seite 2/3</p> <p>Da die vom Regierungspräsidium geforderte Rastvogelkartierung noch nicht abgeschlossen ist, kann hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Biotopverbund</u> Ein Maßnahmenkonzept zum Biotopverbund (bspw. Anlegung eines Teiches) wurde zwar in den Bebauungsplanunterlagen angedacht, aber leider nicht weiterverfolgt. Hierzu sind noch ergänzende Ausführungen bzw. Darstellungen erforderlich.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Die Verbreiterung der geplanten Feldhecke im südlichen und nördlichen Plangebiet auf 8 m wird begrüßt. Allerdings wird aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin dringend angeregt, weitere Pflanzgebote auf der West- und Ostseite des Solarparks festzusetzen, um das Plangebiet auch zum Schechinger Weiher und zur K 3261 besser in die Landschaft einzubinden. Durch eine Eingrünung lediglich nach Norden und Süden wird einer landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Auch im Umweltbericht wird unter Ziffer 2.1.2.5 ausgeführt, dass das Vorhaben langfristig vom Nahbereich gut einsehbar ist und das Landschaftsbild dauerhaft verändert wird. Dies könnte mit einer geforderten Bepflanzung zumindest abgemildert werden. Für eine bessere Einbindung des Solarparks müsste nicht zwangsläufig eine geschlossene Eingrünung erfolgen. Auch eine lockere, ggf. auch niedrige Eingrünung oder ein Bewuchs der Einzäunung hätte bereits positive Auswirkungen auf die dortige Landschaft. Deshalb wird dringend angeregt, weitere Pflanzmaßnahmen vorzusehen. Allerdings verbleibt auch dann ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Die dargestellte, flächige Bewertung des Biotoptyps Fettwiese mittlerer Standorte bzw. Fettweide mittlerer Standorte im Planzustand erscheint für die Gesamtfläche von 36.499 qm mit 13 Ökopunkten zu positiv. Für die Flächen zwischen den Modulen könnte dies ggf. noch gerechtfertigt sein. Allerdings wird auf den Flächen unterhalb der Module dieser Biotoptyp sicher nicht erreichbar sein. Hier wird sich, wenn überhaupt, erfahrungsgemäß nur eine spärliche (Ruderal-)Vegetation entwickeln. Sollte eine Beweidung erfolgen, werden sich die Tiere bevorzugt auf diesen Flächen aufhalten, was zusätzlich zu einer starken Trittbelastung führen kann. Die eigentliche Modulfläche ist daher entsprechend geringwertigeren Biotoptypen zuzuordnen (z.B. 60.24, 33.70, 35.60, 35.64, ...). Die Bilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten.</p> <p>Nach hiesiger Beurteilung wird trotz einer entsprechenden Korrektur der Bilanzierung ein Kompensationsüberschuss verbleiben. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind somit voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Hinblick auf den Umgang mit einem Ökopunkteüberschuss bei Bebauungsplanverfahren für PV-Anlagen wird auf die beigefügte E-Mail des Umweltministeriums vom 13.10.2022 verwiesen.</p> <p>Der Umweltbericht enthält auf den Seiten 21, 26 und 28 widersprüchliche Aussagen zum <u>Monitoring</u>. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird auch für den vorgenannten Bebauungsplan die Notwendigkeit der Durchführung eines Monitorings gesehen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu überarbeiten.</p>	<p>einhält, eignet sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zum Wald nicht als Brutgebiet. Ebenfalls werden im südlichen Pflanzgebiet keine Festsetzungen zu Bäumen getroffen, lediglich soll eine Niederhecke mit max. 2 m Höhe entstehen. Mit den getroffenen Maßnahmen kann eine Revierschiebung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Biotopverbund</u> Im aktualisierten Umweltbericht sind Maßnahmen, die als Trittsteine für den Biotopverbund mittlerer Standort dienen können beinhaltet. Diese sind auch als Pflanzgebot in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Der Eingriff in das Landschaftsbild ist bekannt. Die getroffenen Maßnahmen zur Eingrünung, die im Bebauungsplan Planteil und Textteil festgesetzt wurden, dienen einer Abmilderung des Eingriffs. So wurde im aktuellen Plan das nördliche Pflanzgebot durch mehrere Pflanzgebote im Westen des Plangebiets ersetzt. Diese Maßnahme mindert den Eingriff ins Landschaftsbild dahingehend, dass die Einsehbarkeit der Fläche vom Feldweg aus weniger gegeben ist.</p> <p>Die Bilanzierung wurde angepasst und kann der aktuellen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz des Umweltberichts entnommen werden.</p> <p><u>Hinweis</u> Die Mail wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Punkt zum Monitoring wurde im aktuellen Umweltbericht ergänzt und somit berücksichtigt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.1.	<p style="text-align: right;">Seite 3/3</p> <p><u>Hinweise zur Einspeisetrasse</u> Für den vorgenannten Solarpark ist eine ca. 6 km lange Einspeisetrasse geplant. Die Trasse tangiert dabei verschiedene Schutzbereiche (insbesondere gesetzlich geschützte Biotop- und Landschaftsschutzgebiete). Neben diesen Schutzbereichen ist eine derartige Leitungsverlegung i.d.R. auch mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, so dass hierfür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen, erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, die Leitungstrasse und den Umfang der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Schmid</p> <p><small>-Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig-</small></p>	<p><u>Hinweis zur Einspeisetrasse</u> Der Hinweis auf evtl. notwendige Kompensationsmaßnahmen bei Herstellung der Einspeisetrasse wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vor- gebrachten Anregungen werden in oben dargelegter Form zu- bzw. nicht zu- gestimmt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	<p>Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen</p> <hr/> <p>Landratsamt Ostalbkreis Wald und Forstwirtschaft Forstdezernat</p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Kontakt: Nick Lamprecht nick.lamprecht@ostalbkreis.de</p> <p>Zimmer 259 Telefon 07361-503-1649 Telefax 07361-503-1663</p> <p>Unser Zeichen 6881.00 Ihr Zeichen</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.06.2022 Aalen, 24.08.2022</p> <p>Stellungnahme zur Anhörung BBP: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt Ostalbkreis, untere Forstbehörde, hat die o.g. Planunterlagen geprüft und verweist auf unsere Stellungnahme vom 07.04.2022</p> <p>Wir haben hierzu keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Nick Lamprecht</p> <div data-bbox="280 1265 987 1345" style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>	<p>Die Stellungnahme ist mit der vom 05.05.2022 inhaltsgleich und oben unter Nr. 3 abgewogen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
5.	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: center;">Freiburg i. Br., 25.08.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 22-03890</p> <p>Roosplan Freiraum - Stadt - Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld", Gemeinde Schechingen, Ostalbkreis (TK 25: 7125 Mögglingen)</p> <p>Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, gem. § 74 LBO vom 12.08.2022 bis 16.09.2022</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.08.2022</p> <p>Anhörungsfrist 16.09.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01579 vom 09.05.2022 sowie die Ziffer III.6 des Textteils sowie die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 21.07.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



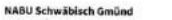
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
7.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Harald Kudras@telekom.de Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 09:21 An: info@roosplan.de Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an Ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Harald Kudras</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik-Niederlassung Südwest Harald Kudras PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 6, 69165 Mannheim +49 621 294-8127 (Tel.) E-Mail: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de www.telekom.de</p> <p>Erleben, was verbindet.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik</p> <p>Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 15:33 An: FMB T NL SW PTI 21 Bauleitplanungen <T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen hat am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
8.	<p style="text-align: center;">Seite 1/1 </p> <p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-54232</p> <p>roosplan Freiraum • Stadt • Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Datum 20.09.2022</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Vodafone</p> <p><small>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf vodafone.de Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209 Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf Geschäftsführerinnen: Ulrich Inoch, Andreas Lauckenmann, Carmen Veltius Vorstände des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel</small></p> <p><small>CZ General</small></p>	<p style="text-align: center; background-color: #cccccc; padding: 10px;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


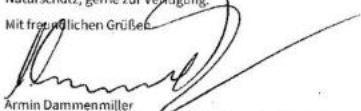
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
9.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Engler, Alexander <Alexander.Engler@polizei.bwl.de> im Auftrag von AALEN.PP.FEST.E.V <AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de> Gesendet: Freitag, 12. August 2022 07:27 An: info@roosplan.de Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Alexander Engler Polizeihauptkommissar Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz – Sachbereich Verkehr Böhmerwaldstraße 20 73431 Aalen Tel.: 07361/580-223 Email pers.: alexander.engler@polizei.bwl.de Email Sachbereich: aaalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 15:33 An: AALEN.PP.FEST.E.V <AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de> Cc: AALEN.PP <AALEN.PP@polizei.bwl.de> Betreff: EXTERN Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen hat am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.</p> <p>Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit werden zu diesem Planungsstand, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gehört und um Anregungen zum Bebauungsplanentwurf sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht gebeten.</p> <p>Die Auslegung findet im Zeitraum vom 12.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 statt.</p> <p>Die Unterlagen können Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schechingen unter folgendem Link einsehen http://schechingen.de/home/info/bebauungsplaene.html</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
10.	<div data-bbox="524 210 647 316" style="text-align: center;">  OSTALBKREIS </div> <div data-bbox="286 368 495 384" style="margin-top: 20px;"> <p>Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen</p> </div> <div data-bbox="286 418 472 501" style="margin-top: 20px;"> <p>Landratsamt Ostalbkreis Baurecht und Naturschutz GB IV/41 Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen</p> </div> <div data-bbox="748 362 896 418" style="margin-top: 20px;"> <p>LANDRATSAMT Geoinformation und Landentwicklung</p> </div> <div data-bbox="748 448 887 475" style="margin-top: 20px;"> <p>Kontakt Franz Kuhn franz.kuhn@ostalbkreis.de</p> </div> <div data-bbox="748 489 873 531" style="margin-top: 20px;"> <p>Zimmer 435 Telefon 07361 503 5445 Telefax 07361 503 5404</p> </div> <div data-bbox="748 541 900 611" style="margin-top: 20px;"> <p>Unser Zeichen IV/45 Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 12.08.2022 Aalen, 25.08.2022</p> </div> <div data-bbox="286 652 707 671" style="margin-top: 20px;"> <p>Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ in Schechingen</p> </div> <div data-bbox="286 724 521 743" style="margin-top: 20px;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="286 761 855 817" style="margin-top: 20px;"> <p>der Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung des Landratsamtes Ostalbkreis hat zu den vorliegenden Planunterlagen für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes folgende Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p> </div> <div data-bbox="286 833 891 871" style="margin-top: 20px;"> <p>Im Bebauungsplan ist die Flurstücksnummer 851/1 der Gemarkung Schechingen nicht vollständig lesbar.</p> </div> <div data-bbox="286 887 647 906" style="margin-top: 20px;"> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="286 941 461 960" style="margin-top: 20px;"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="286 1008 418 1027" style="margin-top: 20px;"> <p>Jürgen Eisenmann</p> </div> <div data-bbox="286 1075 331 1094" style="margin-top: 20px;"> <p>Anl.: -</p> </div> <div data-bbox="277 1203 952 1281" style="border: 1px solid black; height: 49px; margin-top: 20px;"></div>	<div data-bbox="1084 976 2069 1046" style="margin-top: 20px;"> <p>Die Flurstücksnummer 851/1 wird entsprechend positioniert damit diese lesbar ist.</p> </div> <div data-bbox="1084 1209 2069 1279" style="background-color: #e0e0e0; margin-top: 20px; padding: 5px;"> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planteil wird entsprechend angepasst.</p> </div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
11.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Deeg, Sabine (VB-BW Amt SGD) <Sabine.Deeg@vbv.bwl.de> Gesendet: Montag, 22. August 2022 11:25 An: info@roosplan.de Cc: V-Postausgang.AmtsSGD Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen, Ostalbkreis Ihr Schreiben vom 11.08.2022</p> <p>Az.: VBSGD-332-3/29</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. B-Planverfahren.</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben keine Bedenken von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) vorgebracht werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Sabine Deeg</p> <p>Immobilienmanagement</p> <p>Telefon 07171 602-432, Telefax 07171 602-444, sabine.deeg@vbv.bwl.de</p> <p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch Gmünd Rektor-Klaus-Straße 76, 73525 Schwäbisch Gmünd, 07171 602-401 www.vba-schwaebischgmueund.de · poststelle.amtsgd@vbv.bwl.de</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
12.	<div style="text-align: center;">  </div> <p>NABU Schwäbisch Gmünd Gimpelwegasse 8 73574 Iggingen</p> <p>ROOSPLAN z.H. Herr Gutscher, Herr Roos Adenauerplatz 4</p> <p>71522 Backnang</p> <p>Bebauungsplanverfahren „Solarpark Gröninger Feld“ in der Gemeinde Schechingen, Ostalbkreis Öffentliche Beteiligung gem. § 3 abs. 2 BauGB Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme NABU Schwäbisch Gmünd</p> <p>Sehr geehrter Herr Roos, Sehr geehrter Herr Gutscher</p> <p>Anbei die Stellungnahme des NABU des NABU Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den NABU Kreisverband Ostalb bzw. des NABU Schwäbisch Gmünd.</p> <p>Bezüglich des Planungsentwurfes und den auf den Gutachten basierenden Entwürfen haben wir merklliche Anmerkungen.</p> <p>In der Begründung wird angeführt, dass keine Flächen, die der vorrangigen Produktion von Nahrungsmitteln und Futtermitteln in Anspruch genommen werden sollen, dieses trifft insbesondere für die Planfläche des Solarparks Gröninger Feld zu, da dort vorrangig ein Grünland mittlerer Güte für die Produktion von Grünfütter betroffen ist, im Gegensatz zu Flächen nördlich, östlich und südlich des Feldweges die vorrangig zur Produktion von Mais für Biogasanlagen in der nächsten Umgebung dienen. Diese Flächen sind teilweise mehrjährig ohne Fruchtwechsel bereits mit intensiv Maiskulturen bebaut und eignen sich nach dem Dafürhalten des NABU deutlich besser als Flächen für Photovoltaik als die Planfläche, zumal die Energiebilanz mit der Bewirtschaftung durch Mais deutlich geringer ist, bei einer dramatisch höheren Bodennutzung und merklich erhöhter Eutrophierung.</p> <p>Der geringe Abstand zum Naturschutzgebiet (Abstand 40m), widerspricht dem Schutzgedanken des Naturschutzgebietes Schechinger Weiher, als Rastplatz für ziehende nordische Vogelarten.</p> <p>Die geplante Solaranlage stellt auf dieser kurzen Distanz eine merkliche Barriere Wirkung insbesondere als Rasthabitat dar (Siehe Würdigung des Naturschutzgebietes Schechinger Weiher, Verordnung vom 30.12.1999).</p> <p>Zitat ((Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart, Ausgabe 2002)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Sicherung und der Erhaltung des Ablaufes von natürlichen Prozessen, wie die Entwicklung verschiedener Biotoptypen und die Ansiedlung von Lebensgemeinschaften ohne Einfluss von Nutzungen und Störungen - Eine regional bedeutsamen Rast- und Nahrungsstätte für Vögel über das ganze Jahr <div style="text-align: center;">  </div> <p>NABU Schwäbisch Gmünd Armin Dammenmiller 1. Vorsitzender</p> <p>Tel. +49 0375/5676296 armin.dammenmiller@t-online.de</p> <p>29. September 2022</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>NABU Schwäbisch Gmünd Gimpelwegasse 8 73574 Iggingen Tel. +49 (0)375/ 56 76296 Fax +49 (0)375/ 1625 info@nabu-gmuend.de www.NABU-gmuend.de</p> <p>Geschäftskonto Kreissparkasse Ostalb BLZ 614 500 50 Konto 440210 326 IBAN DE65 6145 0050 0440 2103 26 BIC : OASPD633XXX</p> <p>Spendenkonto Kreissparkasse Ostalb BLZ 614 500 50 Konto 440210 326 IBAN DE65 6145 0050 0440 2103 26 BIC : OASPD633XXX</p> <p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Vereinsitz Ortsangabe Vereinsregister VR Sitz d. Amtsgerichts 4444 USt.-ID-Nr. DE 999999999 Vorstandsmitglieder</p> <p>Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.</p>	<p>Bei den Übersichtsbegehungen, die im Frühjahr 2022 durchgeführt wurden, existierte kein Grünland auf der Fläche des Plangebiets. Sollte sich dieses in der Zwischenzeit entwickelt haben, kann wiederum noch von keinem Dauergrünland ausgegangen werden.</p> <p>Das der Abstand vom Plangebiet zum Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ aus Sicht des NABU nur 40 m beträgt wird anerkannt. Jedoch wird mit der Umwandlung von Ackerfläche hin zu Grünland eine Aufwertung des Bestands vorgenommen. Diese kann den Zugvögeln auch in Verbindung mit den Solarmodulen als Rastplatz dienen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden im Frühjahr ab Februar 2022 Begehungen durchgeführt, die das Vorkommen diverser Vogelarten dokumentierten. Für die Rast- und Wintervogelkartierung fanden insgesamt fünf Begehungen statt. Da sich während der Begehungstermine immer weiter herauskristallisierte, dass das Naturschutzgebiet aufgrund der zunehmenden Verlandung des Weihers und zusätzlich vielfältiger Menschlicher Störungen (Spaziergänger, Landwirte</p>



Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
	<p>Seite 2/3</p>  <p>-des Weihers aus historischen, landeskundlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Gründen</p> <p>Zusätzlich kommt hinzu, dass die quasi in einer natürlichen Senke verlaufenden Fläche, vormals feuchtes Grünland war und bis in die beginnenden 2000 Jahre, extensiv genutzt wurde und der letzte Brutplatz des Kiebitzes auf der Gemarkung darstellte. Bedingt durch intensivierte landwirtschaftliche Nutzung, mit zusätzlicher Entwässerung, wurde dieses Areal aufgegeben (wie alle feuchten Grünlandareale im Ostalbkreis).</p> <p>Daher sehen wir den geplanten Abstand von 40m zum Naturschutzgebiet als nicht ausreichend an. Wir fordern daher eine Erhöhung des Abstandes und die Grenzlinie mit einer Feldhecke auf der kompletten westlichen Seite zu versehen (Feldhecke ohne Baumbestand bzw. hochwüchsigen Hecken wie Haselnuss). Zusätzlich ist der Rand der Saum mit einem 5 m breiten Blühstreifen mit maximal zweimaliger Mahd zu versehen.</p> <p>Der beiliegende Umweltbericht geht gar nicht auf die Schutzgebietsverordnung ein sondern beschreibt nur einen unvollständigen aktuellen Stand. Der Weiher und das feuchte Grünland ist zeitweilig frühmorgens ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches, aus der Population des angrenzenden Naturraumes von Kocher und Bühlerales. Gleiches gilt für den zeitweiligen Aufenthalt von Weißstörchen (Nichtbrüter) in der Umgebung. Der Weiher ist unter anderem Nahrungshabitat von Baumfalke und Schwarzmilan, wobei beide im angrenzenden Waldstück regelmäßige Brutplätze zusammen mit dem Rotmilan darstellen. Graugänse sind ständig anwesende Rastgäste bzw. Nahrungsgäste in der Flur, genauso wie Rostgänse, nebst Graureihern und Kormoranen. Der einst landesweite pro Fläche höchste Zwergtaucherbestand ging auf Grund der Verlandung der Flachwasserzonen, nebst der Veränderung von Wasserpflanzen, durch die sich verschlechternde Wasserqualität der verloren, sowie dem Besucherdruck verloren. Alleine dieses Verschwinden der einstigen Leitarten des Naturschutzgebietes bedingt nicht eine noch weitere Entwertung des Naturschutzgebietes.</p> <p>Der gesamte Solarpark muss mit einer Insektenfreundlichen Blümmischung versehen bzw. eingesät werden, statt dem aktuellen Hochleistungsgras (vorrangig Weidel- und Schwingelgras). Die Bepflanzung der Nord- und Südseite mit einer Feldhecke sollte vorrangig ohne Baumbestand erfolgen, um Habitate für Feldheckenbrüter (Neuntöter, Garten- und Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp) zu schaffen. Gleichzeitig kann der innere Rand vor der Feldhecke wiederum mit einem Blühstreifen nebst Staudenflur extensiviert werden. Zusätzlich können insbesondere im östlichen Bereich noch Feldsteinriegel das Areal mit abgrenzen.</p> <p>Da die Photovoltaikanlage ein Verbot des Überfliegens, durch die Besucher des angrenzenden Modellflugplatzes bedingt, gilt es dieses explizit auch auf das Naturschutzgebiet auszudehnen (Behördliche Anordnung). Bei Besuchen am Wochenende konnten regelmäßig Überflüge über dem Weiher festgestellt werden. Ein Dauerbeweidung des Areals halten wir für sinnvoll, um eine Offenhaltung des Grünlandes zwischen den Modulen zu gewährleisten, welches wiederum Insektenfördernd ist. Die Beweidung könnte in diesem Zusammenhang auch auf das angrenzende Naturschutzgebiet ausgedehnt werden, was die Nutzung durch eine Großtierart ermöglicht.</p> <p>Da das angrenzende Naturschutzgebiet, bedingt durch uneinsichtige Hundebesitzer und Besucher ständig betreten wird (der Weiher ist teilweise zu einer Hundebadeanstalt verkommen, abhängig von der Tageszeit), würden wir von Seiten des privaten Naturschutzes eine Dauerbeweidung mit Abgrenzung durch Weidezaun in der Zeit von April bis Oktober vorschlagen (Rinder, Wasserbüffel etc.). Dadurch würde sichergestellt, dass zur Brutzeit eine Nutzung des Gewässers durch Wasservogel (Zwergtaucher, Teichhuhn und Blässhuhn), sowie des Gewässerrandstreifendurch rastende Limikolen wieder erfolgen kann, ohne Einfluss des den Besucherdruck durch Spaziergänger mit ihren Hunden).</p>	<p>etc.) stark an Bedeutung für Rastvögel verloren hat, konnten in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart weitere Kartierungstermine entfallen.</p> <p>Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets bleibt auch nach der Planung erhalten. Es wird nicht in das Naturschutzgebiet durch die Planung eingegriffen. Mit der bereits beschriebenen Aufwertung von Ackerland zu Grünland wird das Nahrungsangebot diverser Arten noch erhöht.</p> <p>Durch die Planung mit Ihren Festsetzungen könnte somit der Zustand vor der Jahrtausendwende zu Teilen wieder hergestellt werden.</p> <p>Die Forderung, den Abstand zum Naturschutzgebiet weiter zu erhöhen, kann nachvollzogen werden. Jedoch besteht aus Gründen der Grundstücksverfügbarkeit keine Möglichkeit, das Plangebiet weiter in Richtung Osten zu verschieben. Zusätzlich ist zu sagen, dass durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Eingriffs durch die Solarmodule (Acker in Grünland) eine generelle Verbesserung gegenüber dem Bestand erfolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung wurde zwar nicht zitiert, aber das Naturschutzgebiet genannt und in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde es als potenzielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet beschrieben. Zudem wurde die Würdigung des NSG zur Argumentation herangezogen (auch im Hinblick auf historisch vorhandene Weiher). Es wurden noch weitere Kartierungen im Winter 2022 (v. a. für Zugvögel) durchgeführt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Saatmischung von mindestens 30% Blumenanteil für die Wiesenansaat vorgeschrieben, welche die Artenvielfalt steigert. In den Bereichen, an denen Feldhecken entstehen sollen, sind keine Baumpflanzungen vorgesehen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
12.	<p>Seite 3/3</p>  <p>Eine intensive Beobachtung des Naturraumes wäre weiterhin jederzeit aus gesichertem Abstand möglich.</p> <p>Da der Weiher auch sehr stark verlandet ist bzw. im Sommer durch dadurch bedingte geringe Wassertiefe eine schlechte Wasserqualität aufweist, möchte ich auf diese Weise nochmals zusätzlich eines Ausbaggerns des Weihers einfordern bei gleichzeitiger Anlage eines Mönches um den Wasserstand, insbesondere im Winter abzusenken, damit ein Ausfrieren des Schlickes möglich ist. Da eine Pflege des Gewässerrandstreifen unabdingbar wird das der Baumbewuchs ein flächiges Ausmaß annimmt, würde eine Abholzung bzw. Rückschnitt des Strauch- und Baumbestandes zu einer merklichen Erhöhung des Rastpotentials von Zugvögeln führen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir vom NABU Schwäbisch Gmünd, stellvertretend für den privaten Naturschutz, gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Armin Dammenmiller NABU Schwäbisch Gmünd/ NABU Kreisverband Ostalb 1. Vorsitzender</p> <p>Verteiler (e-mail): Regierungspräsidium Stuttgart Referat 51 Naturschutz Frau Heissler und Frau Möck, RP 50 Stuttgart Referat Recht - Herr Knitz; Referate 50 und 51 RP Stuttgart, UNB Ostalbkreis Fr. Frey und Frau Hägele, LNv-Herr Beck, BUND Ostalb Geschäftsführer Herr Mooslehner; Herr Jenninger, Bürgermeister Schechingen (per Brief)</p>	<p>Das Überflugrecht des Modelflugplatzes (bzw. Vereins) wurde durch das Regierungspräsidium genehmigt. Zwischen dem Zukünftigen Solarparkbetreiber und dem Verein wird eine Vereinbarung getroffen, um den Überflug der Fläche weiterhin gewährleisten zu können. Die Ausweitung der geplanten Beweidung auf die Fläche des Naturschutzgebiets wird ebenfalls als sinnvoll angesehen. Lässt sich jedoch nicht im Bebauungsplan festsetzen.</p> <p>Maßnahmen, die sich auf das Naturschutzgebiet ausweiten würden, sind im Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen. Hierfür ist der Bebauungsplan auch das falsche Instrument. Die Anregungen müssen sich an die untere Naturschutzbehörde bzw. das Regierungspräsidium richten, da diese für das Naturschutzgebiet zuständig sind. Ebenfalls können diese entsprechende Maßnahmen (Ausbaggern des Weihers etc.) prüfen und diskutieren. Generell können jedoch die Vorschläge nachvollzogen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in dargestellter Form- zu bzw. nicht zugestimmt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
13.	<p>Bauernverband Ostalb - HDH e.V.</p>  <p>Osterbacher Steige 20 73431 Aalen Tel: 07361/9401-0 Fax: 07361/9401-20 e-mail:aalen@lbv-bw.de</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>An die Gemeinde Schechingen Marktplatz 1 73579 Schechingen</p> </div> <p style="text-align: right;">Aalen, den 14.09.2022</p> <p>Bebauungsplanverfahren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage Stellungnahme des Bauernverbandes Ostalb-Heidenheim e.V. zum „Solarpark Gröninger Feld“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Klimaschutz ist das beherrschende Thema in Gesellschaft und Politik. Die extremen Wetter-situationen mit ihren Auswirkungen auf Mensch und Natur rücken dessen Wichtigkeit und Bedeutung immer wieder in den Vordergrund. Die Umsetzung der Energiewende ist eine beschlossene Sache und muss umgesetzt werden. Somit muss der Ausbau der Energiequellen der „Erneuerbaren Energie“ konzentriert fortgesetzt werden. Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen jedoch entsteht ein Zielkonflikt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und somit auch mit der Ernährungssicherung. Gehen in unseren günstigen Lagen wertvolle Acker- und Grünlandflächen verloren, die ideal sind für die Produktion von Lebensmitteln (Klima, Wasserversorgung, humos Böden etc.), so werden Flächen in anderen Ländern hierfür herangezogen, die diese günstigen Voraussetzungen nicht haben. Im Extremfall werden Flächen des Regenwaldes abgeholzt, was für den Klimawandel weitaus höhere Auswirkungen hat!</p> <p>Rechtlichen Grundlagen</p> <p><i>„Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen haben. Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung Baden-Württemberg verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten einen Zuschlag erhalten.“</i></p>	<p>Die Gemeinde hat im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans bereits auf Grundlage des Baugesetzbuches geprüft, inwieweit eine Ausweisung möglich erscheint. Ebenfalls liegt den Bebauungsplanunterlagen ein Umweltbericht (Umweltprüfung) bei.</p> <p>Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Fläche für den Ackerbau nicht mehr zur Verfügung steht. Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan kann jedoch zusätzlich zur zukünftigen Solarnutzung auch eine Art der Landwirtschaft (Beweidung etc.) auf der Fläche stattfinden. Ziel ist es, die gegensätzlichen Nutzungen so stark wie möglich zu kombinieren. Mit der Möglichkeit der Beweidung wird ein Teil der Futtererzeugung für die Landwirtschaft gewahrt bleiben.</p> <p>In der Bauleitplanung bzw. in der Erstellung der Umweltprüfung sind durch gesetzliche Rahmen festgelegte Schutzgüter zu berücksichtigen und zu behandeln. Diese finden sich ebenfalls vollumfänglich im Umweltbericht zum</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
13.	<p>In der Gemarkung Schechingen jedoch, sind Bodenqualitäten eigentlich ganz ordentlich, was für die Produktion von Nahrungs- oder Futtermittel bestens geeignet ist. Hinzu kommt, dass es ebene und zusammenhängende Flächen sind, die gut bewirtschaftet werden können.</p> <p>Darüber hinaus sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten <i>„FPV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordern generell eine gemeindliche Bauleitplanung, da sie nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich) erfasst werden und i.d.R. auch eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.</i> <i>Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB neben anderen öffentlichen Belangen auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzeptes oder eine von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans muss nach § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden.“</i></p> <p>Die Gemeinde Schechingen will hier das Baurecht durch die Aufstellung eines Vorhabens-bezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Sie sollte hier im Rahmen der Bauleitplanung jedoch bedenken, dass eine große Fläche der Landwirtschaft entzogen wird, was sich negativ auf die Versorgung der viehhaltenden Betriebe mit Futter auswirkt.</p> <p>So wird einigen Betrieben mit starker Tierhaltung die Fläche fehlen, da diesen die Flächen lediglich von den Eigentümern aus langfristigen Pachtverträgen heraus gekündigt wurden. Darüber hinaus wird durch die höheren Pachtzahlungen, die notwendig waren, um an die Flächen heranzukommen, das Pachtpreisleistungsgefüge der gesamten Region durcheinandergebracht.</p> <p>Zudem wurden andere erneuerbare Energiequellen nicht berücksichtigt oder nicht untersucht.</p> <p>Viele Organisationen haben umfangreiche „Schutzgüter und Schutzgebiete als Ausschlusskriterien“ festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebaute Flächen wie Siedlungsflächen aber auch Industrie- und Gewerbeflächen sowie Abbauflächen - Straßen und Plätze, Schienenwege und sonstige Verkehrsflächen - Infrastrukturen wie Gasleitungen sowie die Leitungen der Wasser- und Stromversorgung - Ebenso Hochspannungsleitungen und sonstige Leitungsschutzstreifen - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete - Biotop, Naturdenkmale und sonstige naturschutzfachlich erhaltenswerte Gebiete - Infrastruktur für Sport und Freizeit <p>Leider müssen wir feststellen, dass alle nur denkbaren Nutzungen, Schutzgüter und Schutzgebiete als Ausschlusskriterien festgelegt werden => nur die Landwirtschaft wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Nur weil die anderen Schutzgüter von der jeweiligen Organisation mit guter Lobby vertreten werden, wird die Gesamtbelastung auf die Landwirtschaft abgewälzt, was wir als berufsständische Vertretung nicht hinnehmen möchten.</p>	<p>Bebauungsplan wieder. Darüber hinaus erfolgte eine Alternativflächenprüfung, welche zum Ergebnis hat, dass keine geeignetere Fläche in einem Radius von 5 km um den Einspeisepunkt für den Solarpark besteht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dem Punkt kann vollkommen zugestimmt werden. Jeder einzelne muss einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Energie leisten. Nichtsdestotrotz ist der Bedarf an Energie (Strom) weiter stark steigend und muss in ausreichendem Maße und zeitnahe weiter verfügbar bleiben. Dies lässt sich gerade über großflächige Solaranlagen oder Windkraftanlagen sicherstellen. 2) Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Ausschluss von weiteren Energieträgern im Gemeindegebiet von Schechingen nicht ausgeschlossen. Weitere Maßnahmen, um erneuerbare Energien zu erzeugen, werden ausdrücklich begrüßt. 3) Der Gesetzgeber hat bereits mit seiner Verordnung zu der Pflicht, zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen eine Gesetzesgrundlage geschaffen, die jeden Bauherren betrifft. Eine Verordnung zur Solarpflicht auf bestehenden Dächern gibt es bis jetzt nicht. Es lässt sich nicht die durch den Solarpark mögliche Energie in einem gleichen bzw. absehbaren Zeitraum nur durch Dachflächen und bereits versiegelte Flächen erzeugen. 4) Konversionsflächen stehen der Gemeinde in diesem Umfang nicht zur Verfügung. Im Bebauungsplan ist die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen. 5) Da sich keine der genannten Flächen im Gemeindegebiet von Schechingen, in ausreichender Größe und Verfügbarkeit befinden, ist die Aktivierung anderer Flächen für das vorliegenden Verfahren nicht möglich.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
13.	<p>Unsere Anregungen und Vorschläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Alle Möglichkeiten und Potentiale der Stromeinsparung sollten in allen Bereichen die oberste Priorität einnehmen. 2) Alle Erneuerbaren Energiequellen sollten genutzt werden (auch die Erzeugung von Biogas zur Sicherung der Grundlast. 3) Beim Ausbau der solaren Stromgewinnung sind vorrangig Gebäude (Häuser, Gewerbehallen und erst recht öffentliche Gebäude zu nutzen. Bei statischen Problemen sollten integrierte Fassadenelemente zum Einsatz kommen. 4) Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Auch über die Möglichkeit von Agri-Photovoltaik sollte nachgedacht werden. 5) In zweiter Linie sollten Flächen dienen, die das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen, wie Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (Bahn, Autobahn oder gar die Überdachung von Parkplätzen). 6) Bei der Abwägung der Flächen untereinander muss auch die „Landwirtschaftliche Nutzung als Ausschlusskriterium gelten! Andere Kriterien müssen dann nachrangig behandelt werden => Beispiel: Der Verlauf der Langlaufloipe darf keine Rolle spielen, wenn gleichzeitig hochwertige landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. 7) Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen mit geringem Ertragspotential genutzt werden. 8) Landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Böden und guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind sollten in keinem Fall der Solarnutzung dienen. 9) Waldflächen sind aus Sicht des Naturschutzes und der Forstwirtschaft nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet. 10) In einigen Produktionsverfahren im Bereich der Sonderkulturen bietet sich eine speziell den Gegebenheiten angepasste Agri-PV an. Diese stellt dann eine Alternative dar, weil sie mit der landwirtschaftlichen Produktion kombiniert werden kann (dies ist hier jedoch nicht der Fall). <p>Deshalb regen wir an, den Solarpark, noch einmal zu überdenken und zu überarbeiten. Er sollte stark verkleinert oder abgelehnt werden, da er zu viel landwirtschaftlich nutzbare Fläche verbraucht und die Agrarstruktur in der gesamten Region beeinträchtigt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. S t r a u ß Geschäftsführer Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.</p>	<p>6) Die Belange der Landwirtschaft wurden ausreichend gegenüber der Entwicklung erneuerbaren Energien abgewogen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, einen Kompromiss zwischen beiden Belangen herzustellen. Dies geschieht über die getroffenen Festsetzungen.</p> <p>7) Die Alternativen Prüfung zeigt auf, dass sich keine geeigneteren Flächen im Untersuchungsgebiet befinden.</p> <p>8) Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen schließt sich nicht aus. Der Bebauungsplan lässt weiterhin eine gewissen landwirtschaftliche Nutzung zu. Ebenfalls wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt, welche einen dauerhaften Ausfall der Fläche verhindern soll.</p> <p>9) Diese Ansicht wird geteilt.</p> <p>10) Im Verlauf der Planung wurde auch die Nutzung der Fläche als Agri-PV thematisiert. Jedoch wurde diese Art der Solarnutzung nicht konkret weiterverfolgt. Der Bebauungsplan lässt jedoch Raum, auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung bspw. Beweidung durchzuführen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in dargestellter Form- zu bzw. nicht zugestimmt.</p>


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
14.	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW ODR AG</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Netze ODR GmbH Postfach 1330 · 73473 Ellwangen</p> <p>roosplan Freiraum ▪ Stadt ▪ Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Name: Martin Bühler Bereich: NGO-GTA Telefon: (0 79 61) 9336 1431 Telefax: E-Mail: m.buehler@netze-odr.de Ihr Zeichen: Ihr Schreiben: 11.08.2022</p> <p>Datum: 18. August 2022 Seite: 1/1</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>danke für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen. Wir haben keine Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße  Martin Bühler</p> <p><small>Netze ODR GmbH Unterer Brühl 2 · 73479 Ellwangen · Telefon 07961 9336-0 · Telefax 07961 9336-1415 · www.netze-odr.de Bankverbindung: Kreissparkasse Ostalb · BIC: OASPD63300 · IBAN: DE19 6145 0050 1001 2105 68 Sitz der Gesellschaft: Ellwangen (Jagst) · Amtsgericht Ulm · HRB 510454 · Steuer-Nr. 50079/05635 Geschäftsführung: Matthias Steiner · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sebastian Maier</small></p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>




Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
17.	<div data-bbox="293 272 551 389" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="660 264 938 387" data-label="Text"> <p>MBF "Aufwind '90" e.V. Schechingen Dominik Sturm Steingasse 2 73569 Obergröningen Mobil: 0152/25492449 Mail: sturm99@gmx.net</p> </div> <div data-bbox="286 499 461 622" data-label="Text"> <p>An die Gemeinde Schechingen -Gemeinderat- Marktplatz 1 73579 Schechingen</p> </div> <div data-bbox="705 654 938 679" data-label="Text"> <p>Obergröningen, den 30.04.2022</p> </div> <div data-bbox="286 753 822 778" data-label="Section-Header"> <p>Bebauungsplanverfahren Freiland – Solaranlage (Photo Voltaik Anlage)</p> </div> <div data-bbox="286 850 602 914" data-label="Text"> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jenninger, sehr geehrte Gemeinderätin, sehr geehrte Gemeinderäte,</p> </div> <div data-bbox="286 928 938 971" data-label="Text"> <p>wie wir Ihnen bereits in unserem letzten Schreiben mitgeteilt haben, haben wir Bedenken zur Zukunft unseres Vereines, wenn das o.g. Bauvorhaben umgesetzt wird.</p> </div> <div data-bbox="286 986 678 1011" data-label="Text"> <p>Diese Bedenken begründen sich auf folgenden Punkten:</p> </div> <div data-bbox="311 1026 927 1051" data-label="List-Group"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskonformes Betreiben unserer Aufstiegsgenehmigung wäre nicht mehr möglich </div> <div data-bbox="336 1064 938 1168" data-label="Text"> <p>Mit Schreiben vom 21.4.1994 des Regierungspräsidiums Stuttgart, haben wir, die Modellbaufreunde '90 e.V., eine bestandskräftige Aufstiegserlaubnis zum Betrieb unserer Modellflugzeuge erhalten. Diese wurden durch Schreiben vom 10.12.2004, 8.12.2008 und 20.5.2009 entsprechend erweitert und unbefristet verlängert. Diese hat im Moment die volle Gültigkeit. (Anlagen 1-4)</p> </div> <div data-bbox="580 1303 642 1329" data-label="Page-Footer"> <hr/> <p>Seite 1</p> </div>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
17.	<p>Mit der Genehmigung und der Umsetzung der Photo Voltaik Anlage müssten wir hier ggf. ein neues Genehmigungsverfahren anstreben. Unser genehmigter Flugsektor befindet sich direkt über der geplanten Anlage (Anlage 5). Hierdurch wäre zunächst eine Überfluggenehmigung des Betreibers der Photo Voltaik Anlage notwendig</p> <p>Allerdings ist uns kein Modellfluggelände bekannt, bei der eine neue Genehmigung erteilt wurde, bei dem sich eine Photo Voltaik Anlage in unmittelbarer Nähe, oder sogar im Flugsektor befindet.</p> <p>2. Schäden bei möglichen Außenlandungen</p> <p>Außenlandungen oder auch Abstürze von Modellflugzeugen sind leider auch heute mit den neuesten technischen Möglichkeiten nicht auszuschließen. Hier sehen wir 2 Probleme, die mit Bau der Photo Voltaik Anlage auf uns zukommen könnten:</p> <p>1. Kündigung der Modell-Halter-Haftpflichtversicherungen</p> <p>Als Modellflieger sind wir natürlich daran interessiert, dass wenn wir einen Schaden verursachen sollten, dieser auch entsprechend reguliert wird. Dies schreiben auch die Gesetze so vor. Deshalb ist jeder Modellpilot in unserem Verein mit einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgesichert. Sollte es aber nun aufgrund der Photo Voltaik Anlage zu Schäden kommen, die die Versicherung bezahlen müsste, haben wir schwerste Bedenken, dass die Gesellschaft uns für die Zukunft eine Regulierung entsagt (erhöhtes Risiko) und wir damit keine Möglichkeit mehr haben, uns dagegen zu versichern.</p> <p>2. Entziehung der bestehenden Aufstiegserlaubnis</p> <p>Sollte es zu einem Schaden an der Photo Voltaik Anlage kommen, haben wir auch Respekt davor, dass uns die Aufstiegserlaubnis entzogen wird. Es ist uns klar, dass ein Schaden an der Photo Voltaik Anlage Ärger und Kosten beim Betreiber mit sich bringt. Damit wäre es nur normal, dass dieser, um solche Kosten zu vermeiden, versuchen wird, uns die Aufstiegserlaubnis entziehen zu lassen.</p> <p>3. Genehmigung der Photo Voltaik Anlage</p> <p>Um den Modellflugbetrieb und damit den Verein selbst am Leben zu erhalten, wäre es bei der Genehmigung der Photo Voltaik Anlage unerlässlich, folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Überfluggenehmigung muss erteilt werden</p> <p>Ohne eine solche Überfluggenehmigung bzw. Zustimmungserklärung gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO seitens der Betreiber der Photo Voltaik Anlage können wir einen geordneten Modellflugbetrieb innerhalb unseres genehmigten Flugsektors nicht gewährleisten. Ein kontrollierter Landeanflug wäre auf dem verbleibenden Korridor ohne Überflugrecht nicht möglich.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Seite 2</p>	<p>Abwägung vom 27.07.2022</p> <p><i>„Es erschließt sich nicht unmittelbar, warum eine bestandskräftige Flugzone nicht mehr gültig sein sollte, wenn die darunter liegende Nutzung sich ändert. Die Fläche könnte ohne irgendeine Genehmigung auch gärtnerisch, z.B. als Erdbeerfeld mit entsprechenden Folientunneln oder zur Salatzucht in Frühbeeten verwendet werden. Der Hinweis ist jedoch wichtig, denn dieses Recht war bisher nicht bekannt (es fehlt auch in den entsprechenden Einträgen des Flächennutzungsplanes) und wird daher in den Textteil Ziffer III.14 unter den Hinweisen aufgenommen, damit der Solaranlagenbetreiber dies in seine Anagenplanung mit einbeziehen kann.</i></p> <p><i>Planungsrechtlich ist es gleichgültig, wer den Schaden an Solaranlagen von abstürzenden Flugzeugen zahlen muss, in der Regel wird das der Verursacher sein. Ob das der Betreiber des Flugzeugs ist oder der Betreiber der Solaranlage (weil er sich innerhalb der Flugzone angesiedelt hat und daher sich der Gefahr bewusst sein und entsprechende Schutzmaßnahmen treffen konnte) ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beurteilen. Eine Lösung erscheint im Rahmen des Vollzugs möglich.</i></p> <p><i>Es wurde bisher noch keine Abwägung der freizeitlichen Nutzung als Flugmodellgelände gegen die Nutzung als Energieerzeugungsfläche vorgenommen, denn auch das Problem der eventuell zu hohen Versicherungsbeiträgen für den Flugverein scheint mit etwas gutem beiderseitigem Willen lösbar. Die Tatsache, dass bisher keine andere geeignete Fläche gefunden werden konnte (der Eigentümer konnte sich vorstellen, die Fläche auch im Tausch gegen eine gleichwertige abzugeben), wird dann jedoch ebenfalls in die Abwägung eingestellt werden müssen.</i></p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
17.	<p>2. Schnelle Bergung muss gewährleistet sein</p> <p>Sollte es zu einer unkontrollierten Außenlandung, wie bereits oben beschrieben kommen, müssen wir direkt mit dem Betreiber zusammen das Modell aus der Photo Voltaik Anlage bergen und ggf. den entstandenen Schaden aufnehmen. Um dies zu gewährleisten, brauchen wir hier einen Ansprechpartner, den wir in einem solchen Fall erreichen können.</p> <p>Gerne wären wir bereit, diese Punkte in einer Ihrer nächsten Gemeinderatssitzung gemeinsam mit Ihnen und dem Betreiber der Photo Voltaik Anlage, zu besprechen.</p> <p>In Erwartung einer positiven Nachricht verbleiben wir mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Vorstandschaft des MBF Aufwind '90 e.V.</p> <p>Dominik Sturm 1. Vorsitzender</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.04.1994 2. Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.12.2004 3. Erweiterung Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.12.2008 4. Erweiterung Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.05.2009 5. Flugsektor <hr/> <p style="text-align: center;">Seite 3</p>	<p><i>Die beiden Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes, werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis in Ziffer III.14 entsprechend ergänzt.</i></p> <p>Beschluss: <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Textteil entsprechend ergänzt.“</i></p> <p>Die Vertreter des Vereins sowie des Solarparks haben beide daran Interesse, dass eine gute Nachbarschaft gepflegt wird. Beide Parteien sind diesbezüglich auch im Gespräch, den Betrieb des Solarparks mit den Aktivitäten des Modellfliegervereins ohne weiteres zu kombinieren.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
18.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 10:24 An: Andreas Gutscher Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Daniela Hacker</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Daniela Hacker Squad Richtfunk Planung Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth +49 921 18 - 2176 (Tel.) +49 (Handy) +49 921 18 - 2167 (Fax) E-Mail: Daniela.Hacker@telekom.de www.telekom.de</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik</p> <p>GROßE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 15:36 An: FMB Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh <Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p>	<p>Im Verfahren wurde ebenfalls die Firma Ericsson beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
21.	<p>Andreas Gutscher</p> <hr/> <p>Von: Marc Schaeffler <Schaeffler@leinzell.de> Gesendet: Donnerstag, 1. September 2022 16:30 An: Andreas Gutscher Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>wir als Gemeinde Leinzell haben keinen Einwand zu der Bebauung "Solarpark Gröninger Feld" der Gemeinde Schechingen.</p> <p>Ich möchte Sie lediglich darauf hinweisen, dass wir an dem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Leinzell für die Positionierung der Umspannstation festhalten. Dieser wurde ja so formuliert, dass ein Bau einer Umspannstation nur auf dem Gelände der EnBW möglich ist. Des Weiteren mache ich Sie darauf aufmerksam, dass bei eventuellen Verlegungen der Stromleitungen zwischen Leinzell und Göggingen drauf zu achten ist, dass dort eine Auffahrt zum REWE-Markt bzw. der REWE-Markt selbst entstehen soll.</p> <p>Mit freundlichem Gruß aus Leinzell</p>  <p>Marc Schäßler Bürgermeister</p> <hr/> <p>Von: Andreas Gutscher <a.gutscher@roosplan.de> Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 15:36 An: info@leinzell.de <info@leinzell.de> Betreff: Bebauungsplanverfahren "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen hat am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.</p> <p>Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit werden zu diesem Planungsstand, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gehört und um Anregungen zum Bebauungsplanentwurf sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht gebeten.</p> <p>Die Auslegung findet im Zeitraum vom 12.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 statt.</p> <p>Die Unterlagen können Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schechingen unter folgendem Link einsehen http://schechingen.de/home/info/bebauungsplaene.html</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>An der Positionierung der Umspannstation auf der Gemarkung Leinzell wird auch weiterhin von Solarparkbetreiber festgehalten. Der Trassenverlauf im Bereich der Auffahrt zum neu geplanten Lebensmittelmarkt kann bei einer zeitlichen Übereinstimmung mit den Baumaßnahmen des Lebensmittelmarkts kombiniert werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der genauen Trassenplanung dies zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1a.	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 06 · 70507 Stuttgart</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Der Versand erfolgt nur per Mail an: info@roosplan.de</p> <p> BPL "Solarpark Gröninger Feld", Gemeinde Schechingen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut Ihr Schreiben vom 19.01.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde, als Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht der Abteilung 3 - Landwirtschaft - zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.09.2022.</p> <p>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Bau-</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Datum 09.02.2023 Name Vroni Heuermann Durchwahl 0711 904-12140 Aktenzeichen RPS21-2434-43/2/16 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;">  <p>Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p> </div>	<p><u>Raumordnung</u> Die Beantwortung der Stellungnahme vom 30.09.2022 erfolgt oben unter Nr.1.</p> <p><u>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u> Der Verweis auf das Klimaschutzgesetz wird zur Kenntnis genommen. Auszüge daraus finden sich auch in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1a.	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>gesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaszutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1a.	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(7) Mit der Planung, die insgesamt eine Fläche von ca. 3,95 ha umfasst, soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (STEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Platz, Tel.: 0711/ 904-12106, E-Mail: Andrea.Platz@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 – Landwirtschaft – verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.</p> <p><small>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf.</small></p>	<p><u>Landwirtschaftsamt</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1a.	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/ 904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de, zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, gez. Vroni Heuermann</p>	<p><u>Denkmalpflege</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3a.	<div data-bbox="546 217 669 325" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="286 376 468 389">Landratsamt Ostalbkreis - 73428 Aalen</p> <p data-bbox="286 395 383 411"><u>per Email an:</u></p> <p data-bbox="286 456 450 472">Planungsbüro Roosplan</p> <div data-bbox="779 373 965 411" style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>LANDRATSAMT Baurecht und Naturschutz</p> </div> <p data-bbox="779 459 916 488">Kontakt: Herr Schmid Bernd.Schmid@ostalbkreis.de</p> <p data-bbox="779 507 904 552">Zimmer 343 Telefon 07361 503-1371 Telefax 07361 503581371</p> <p data-bbox="779 564 958 635">Unser Zeichen IV/41.1-621.41 SB/Sch Ihr Schreiben vom Aalen, 10.02.2023</p> <p data-bbox="286 667 698 686">Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ in Schechingen</p> <p data-bbox="286 750 517 769">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="286 791 940 852">zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p data-bbox="286 893 591 912"><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Lamprecht, Tel. 07361 503-1649)</p> <p data-bbox="286 954 922 999">Das Landratsamt Ostalbkreis, untere Forstbehörde, hat die o.g. Planunterlagen geprüft und verweist auf unsere Stellungnahmen vom 05.05.2022 und vom 15.09.2022.</p> <p data-bbox="286 1037 622 1056"><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p data-bbox="286 1078 528 1123"><u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)</p> <p data-bbox="286 1139 945 1200">In den erneut vorgelegten Unterlagen im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Gröninger Feld“ wurde die Notwendigkeit zur Verwendung reflexionsarmer Beschichtungen auf den Solarmodulen nun ebenfalls in den Textteil und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p data-bbox="286 1216 940 1254">Da sich bezüglich der vom Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange zum früheren Planentwurf darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen ergeben</p> <div data-bbox="286 1273 963 1340" style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div data-bbox="286 1273 443 1340"> <p>Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon-Vermittlung 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de</p> </div> <div data-bbox="474 1273 609 1340"> <p>Sie erreichen uns Mo, Mi-Fr 8:15 - 11:45 Uhr Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr Do 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung</p> </div> <div data-bbox="640 1273 743 1340"> <p>Öffnungszeiten anderer Geschäfts- bereiche erfahren Sie bei der Telefon- Vermittlung.</p> </div> <div data-bbox="775 1273 963 1340"> <p>Kreissparkasse Ostalb IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47 SWIFT-BIC: OASPOE33 Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036</p> </div> </div>	<p data-bbox="1084 858 1648 890"><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u></p> <p data-bbox="1084 896 2056 928">Die Abwägung zur Stellungnahme vom 15.09.2022 erfolgt oben unter Nr.3.</p> <p data-bbox="1084 1018 1706 1050"><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p data-bbox="1084 1056 2056 1088">Die Abwägung zur Stellungnahme vom 15.09.2022 erfolgt oben unter Nr.3.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3a.	<p style="text-align: right;">Seite 2/5</p> <p>haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Zuge des Vorentwurfs und der ersten Beteiligung.</p> <p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Frau Heger, Tel. 07961 567-3411)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Dem o.g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem o.g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o.g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> <u>Altlasten:</u> Dem o.g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Bereich der geplanten Anlage vor.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen. Der Verlust des Schutzguts Boden wird mit 2.945 Ökopunkten bilanziert. Die aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Der Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Sofern bei der Errichtung des Solarparks auf einer Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, so hat der Vorhabensträger auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und <u>bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Beginn</u> der Baumaßnahme der zuständigen unteren Boden-schutzbehörde vorzulegen.</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630)</p> <p>Auf die Stellungnahme zum o. g. BBP vom 15.09.2022 wird verwiesen: Zwischen Schechingen und Obergröningen ist auf dem Flurstück Nr. 852 der Gemarkung Schechingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Durch den o. g. Bebauungsplan sollen ca. 4 ha Ackerland als ein „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Zudem soll die Ackerfläche zu einer Fettwiese bzw. Fettweide umgewandelt werden.</p>	<p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> Die Abwägung der Stellungnahme vom 15.09.2022 erfolgt oben unter Nr.3.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3a.	<p style="text-align: right;">Seite 3/5</p> <p>Somit steht das Flurstück, wie unter Punkt 1.2 der Begründung zum BBP korrekt aufgeführt, als landwirtschaftlich nutzbare Fläche für die Lebensmittel- und Futterproduktion nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Im Textteil der Planunterlagen wurde festgelegt, dass im Geltungsbereich alle landwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 201 BauGB zulässig sind. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch das Vorhaben jedoch sehr stark eingeschränkt, sodass eine praktikable Kreislaufwirtschaft kaum mehr möglich ist.</p> <p>Wie in den Planunterlagen richtig dargestellt wird das Flurstück Nr. 852 nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe 2 (überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben) eingestuft. Nach der Flächenbilanzkarte der Flurbilanz handelt es sich um eine Vorrangfläche Stufe 2 (landbauwürdige Flächen, mittlere Böden). Somit zählt das Flurstück Nr. 852 zu einer besonders geeigneten Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Im Ostalbkreis macht der Anteil an Vorrangflächen Stufe I (bestmögliche Bewertung) nach der Flächenbilanzkarte nur einen sehr geringen Prozentsatz aus, weshalb Vorrangflächen Stufe II in diesem Gebiet maßgeblich für die landwirtschaftliche Produktion sind.</p> <p>Auch in den Planunterlagen wird die gute Eignung des Flurstückes für die Landwirtschaft attestiert und dadurch in den Vordergrund gestellt. Wie unter Punkt 1.2 der Begründung zum BBP beschrieben, leistet die heimische Landwirtschaft „einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit lokal erzeugten Nahrungsmitteln. Hierzu sind hochwertige Böden, wie im Plangebiet vorhanden, erforderlich.“ Darum sollte die Fläche in vollem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Dies wird durch den Plansatz 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplanes (LEP) untermauert. Hiernach sollen für die Landwirtschaft gut geeignete Standorte geschont werden. Das Flurstück Nr. 852 zählt zu dieser Kategorie.</p> <p>Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Leintal – Frickenhofer Höhe“ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und nach dem aktuell gültigen Regionalplan (RP) Ostwürttemberg 2010 ist das Plangebiet als „Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“ festgelegt. Diese Bereiche sollen „als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion“ erhalten bleiben. Das Ziel des Vorhabens widerspricht somit den Zielen der o. g. übergeordneten Planungen.</p> <p>Laut Kapitel 1.4 „Alternativflächenprüfung“ ist aus wirtschaftlicher Sicht „die Errichtung einer Freiflächensolaranlage so zu wählen, dass diese sich so nah wie möglich am Einspeisepunkt befindet.“ Aus landwirtschaftlicher Sicht und den Plansätzen des LEP und RP wäre ein Standort zu wählen, der nicht in Konkurrenz mit der Nahrungsmittel- oder Ackerfuttermittelproduktion steht, wie z.B. bereits extensivierte Grünlandflächen, mit geringer Ertragsfähigkeit und</p>	


Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3a.	<p style="text-align: right;">Seite 4/5</p> <p>schlechten agrarstrukturellen Faktoren. Die beste Alternative wäre aus landwirtschaftlicher Perspektive jedoch der Bau von Solaranlagen auf Dächern oder bereits versiegelter Fläche, bevor landwirtschaftliche Flächen in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Auch wenn der Bewirtschafter des Flurstückes Nr. 852 laut seiner Aussagen nicht existenziell durch den Verlust seiner Anbaufläche gefährdet sei, werden durch das planerische Vorhaben landwirtschaftliche Belange negativ beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund der o.g. Ausführungen bestehen zum Bebauungsplan landwirtschaftliche Bedenken.</p> <p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> (Herr Sienz, Tel. 07361 503-1535)</p> <p>Wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen.</p> <p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Im Hinblick auf III.9 „Beleuchtung“ der nachrichtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte noch ergänzend ausgeführt werden, ob bzw. in welchem Umfang eine Beleuchtung des Solarparks erfolgen soll.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u> Bezüglich der unter Nr. 5.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Ausführungen zum nächtlichen Kunstlicht wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen und um nähere Angaben hierzu gebeten. Gleiches gilt für die Ausführungen auf Seite 14 unter Nr. 5.2 „Vögel“.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Rastvogelkartierung im Hinblick auf das angrenzende Naturschutzgebiet eine abschließende Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erfolgt bzw. bereits erfolgt ist.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Die geplanten Eingrünungen des Solarparks wurden nochmals überarbeitet. Auf die nördliche Eingrünung soll verzichtet werden. Im Westen sind nunmehr 3 Eingrünungsstreifen geplant. Im Osten sind weiterhin keine Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird weiterhin dringend angeregt, ein 8 m breites Pflanzgebot auch auf der Ostseite des Solarparks festzusetzen, um das Plangebiet auch zur K 3261 (hier ist die Einsehbarkeit besonders groß) besser in die Landschaft einzubinden. Durch die nunmehr geplante Eingrünung im Westen und Süden wird einer landschaftsge-rechten Einbindung des Vorhabens nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Auch im Umweltbericht wird unter Ziffer 2.1.2.5 ausgeführt, dass das Vorhaben langfristig vom Nahbereich gut einsehbar ist und das Landschaftsbild dauerhaft verändert wird.</p>	<p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> Die Beantwortung der Stellungnahme vom 15.09.2022 kann der Behandlung der Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung entnommen werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> In II.A.5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Art der Beleuchtung insofern geregelt, dass auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung zu verzichten ist. Die abschließende Ausführung der Beleuchtung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Eine Abstimmung hinsichtlich der Rastvögel erfolgte mit dem Regierungspräsidium. Die Ergebnisse können dem bereits vorgelegten Artenschutzbericht entnommen werden.</p> <p>Der Wunsch bzw. der Anregung auch entlang der östlichen Grenze des Plangebiets eine breite Eingrünung festzusetzen kann nicht gefolgt werden. Neben der landschaftlichen Einbindung ist auch die Wirtschaftlichkeit der Fläche als Solarpark zu betrachten. So ist ein Verlust von Flächen für Solarmodule ein nicht zu vernachlässigender Grund, das Plangebiet nicht als Solarpark zu betreiben ist. Dies verlangsamt die Transformation von fossilen Energieträgern auf eine nachhaltigere Energieversorgung.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3a.	<p style="text-align: right;">Seite 5/5</p> <p>Dies könnte mit einer geforderten Bepflanzung zumindest abgemildert werden. Deshalb wird nochmals angeregt, weitere Pflanzmaßnahmen im Osten des Plangebiets vorzusehen.</p> <p>Hinweise zur Einspeisetrasse Auf die Hinweise der zur Einspeisetrasse in der Stellungnahme vom 19.10.2022 wird verwiesen.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Kreisbaumeisterstelle Schwäbisch Gmünd werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Schmid</p> <p>-Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig-</p> <p>Hinweis zur Einreichung der Unterlagen: Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- per Email: baurecht@ostalbkreis.de- über unseren SubmitBox Link: https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht- Veröffentlichung auf Ihrer Homepage- von Ihnen mitgeteilter Link <p>Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse baurecht@ostalbkreis.de</p>	<p>Hinweis zur Einspeisetrasse Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4a.	<div data-bbox="539 215 665 323" style="text-align: center;">  OSTALBKREIS </div> <p data-bbox="286 373 479 387">Landratsamt Ostalbkreis - 73428 Aalen</p> <div data-bbox="293 429 407 485" style="display: inline-block; vertical-align: top;"> ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang </div> <div data-bbox="772 368 943 427" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 200px;"> LANDRATSAMT Wald und Forstwirtschaft Forstdezernat </div> <div data-bbox="772 454 911 485" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 200px;"> Kontakt Nick Lamprecht nick.lamprecht@ostalbkreis.de </div> <div data-bbox="772 497 882 542" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 200px;"> Zimmer 259 Telefon 07361-503-1649 Telefax 07361-503-1663 </div> <div data-bbox="772 552 878 580" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 200px;"> Unser Zeichen 8881.00 Ihr Zeichen </div> <div data-bbox="772 590 907 606" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 200px;"> Ihr Schreiben vom 11.08.2022 </div> <div data-bbox="772 619 855 633" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 200px;"> Aalen, 23.01.2023 </div> <p data-bbox="286 662 907 699">Stellungnahme zur Anhörung BBP: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gröninger Feld" in der Gemeinde Schechingen</p> <p data-bbox="286 738 515 756">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="286 778 911 817">das Landratsamt Ostalbkreis, untere Forstbehörde, hat die o.g. Planunterlagen geprüft und verweist auf unsere Stellungnahmen vom 07.04.2022 und vom 12.08.2022.</p> <p data-bbox="286 839 728 857">Wir haben hierzu keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p data-bbox="286 935 452 952">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="293 962 421 1013" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="286 1019 394 1037">Nick Lamprecht</p> <div data-bbox="286 1259 439 1324" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-top: 20px;"> Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon-Vermittlung 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de </div> <div data-bbox="472 1259 602 1324" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 20px; margin-top: 20px;"> Sie erreichen uns Mo, Mi-Fr 8:15 - 11:45 Uhr Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr Do 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung </div> <div data-bbox="636 1259 732 1324" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 20px; margin-top: 20px;"> Öffnungszeiten anderer Geschäfts- betriebliche erfahren Sie bei der Telefon- Vermittlung. </div> <div data-bbox="766 1259 952 1308" style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 20px; margin-top: 20px;"> Kreissparkasse Ostalb IBAN: DES2 6145 0050 0110 0003 47 SWIFT-BIC: OASPD233 Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036 </div>	<p data-bbox="1081 544 2072 579" style="text-align: center;">Die Abwägung der Stellungnahme vom 12.08.2022 erfolgt oben unter Nr.4.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen																
7a.	<div data-bbox="264 236 694 280" data-label="Text"> <p>GESCHÄFTSSTELLE DER BAUERNVERBÄNDE GÖPPINGEN, HEIDENHEIM, OSTALB</p> </div> <div data-bbox="792 220 922 351" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="264 352 483 368" data-label="Text"> <p><small>Bauernverbände, Osterbacher Steige 20, 73431 Aalen</small></p> </div> <hr/> <div data-bbox="300 421 427 478" data-label="Text"> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> </div> <div data-bbox="300 494 510 517" data-label="Text"> <p>Per E-Mail: info@roosplan.de</p> </div> <div data-bbox="790 410 949 513" data-label="Text"> <p><small>Geschäftsstelle: Osterbacher Steige 20 73431 Aalen Telefon: 0 73 61/9 40 10 Telefax: 0 73 61/9 40 13 20 E-Mail: aalen@lbv-bw.de</small></p> </div> <hr/> <div data-bbox="694 584 929 608" data-label="Text"> <p>Str/Sch 10.02.2023</p> </div> <div data-bbox="286 639 882 684" data-label="Section-Header"> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Solarpark Grüninger Feld" in der Gemeinde Schechingen, Ostalb Kreis</p> </div> <div data-bbox="286 699 517 722" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="286 756 929 809" data-label="Text"> <p>für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.</p> </div> <div data-bbox="286 842 929 924" data-label="Text"> <p>Gerne nehmen wir im Namen des Berufsstandes zum geplanten Vorhaben Stellung und beziehen uns zunächst auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2022, die aufrechterhalten bleibt und bringen ergänzen noch hervor:</p> </div> <div data-bbox="286 957 929 1098" data-label="Text"> <p>Grundsätzlich ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung und damit auch die Bereitstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist ein gewichtiger Bestandteil der zukünftigen Energiegewinnung in unserem Land. Geeignete Maßnahmen hierzu finden unsere Unterstützung, sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein.</p> </div> <div data-bbox="286 1131 929 1241" data-label="Text"> <p>Grund und Boden sind daher keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Gerade die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wird durch den stetigen Landverbrauch immer schwieriger. Auch aus dem Grundsatzgebot der Schonung von Grund und Boden folgt,</p> </div> <hr/> <div data-bbox="257 1283 981 1345" data-label="Text"> <table border="0"> <tr> <td><small>Bankkonten</small></td> <td><small>Vollbank Schwäbisch Gmünd</small></td> <td><small>Vollbank Göppingen</small></td> <td><small>Heidenheimer Volksbank</small></td> </tr> <tr> <td><small>VfB-Bank Aalen</small></td> <td><small>IBAN DE54 6139 0140 0020 4820 00</small></td> <td><small>IBAN DE46 6108 0500 0338 9900 03</small></td> <td><small>IBAN DE88 6329 0110 0011 0340 09</small></td> </tr> <tr> <td><small>IBAN DE64 6149 0150 0028 6870 00</small></td> <td><small>BIC GENODES1VGD</small></td> <td><small>BIC GENODES1VGP</small></td> <td><small>BIC GENODES1HDH</small></td> </tr> <tr> <td><small>BIC GENODES1AAV</small></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div>	<small>Bankkonten</small>	<small>Vollbank Schwäbisch Gmünd</small>	<small>Vollbank Göppingen</small>	<small>Heidenheimer Volksbank</small>	<small>VfB-Bank Aalen</small>	<small>IBAN DE54 6139 0140 0020 4820 00</small>	<small>IBAN DE46 6108 0500 0338 9900 03</small>	<small>IBAN DE88 6329 0110 0011 0340 09</small>	<small>IBAN DE64 6149 0150 0028 6870 00</small>	<small>BIC GENODES1VGD</small>	<small>BIC GENODES1VGP</small>	<small>BIC GENODES1HDH</small>	<small>BIC GENODES1AAV</small>				<div data-bbox="1072 1249 2080 1401" data-label="Text"> <p>Die Aktivierung von Dachflächen, die zur Nutzung von Solarmodulen geeignet sind, erweist sich als schwere und sehr langwierige Aufgabe. Da sich die meisten Dachflächen in privatem Besitz befinden und somit für die Gemeinde nicht aktivierbar sind, muss diese auf den Ausbauwillen der privaten</p> </div>
<small>Bankkonten</small>	<small>Vollbank Schwäbisch Gmünd</small>	<small>Vollbank Göppingen</small>	<small>Heidenheimer Volksbank</small>															
<small>VfB-Bank Aalen</small>	<small>IBAN DE54 6139 0140 0020 4820 00</small>	<small>IBAN DE46 6108 0500 0338 9900 03</small>	<small>IBAN DE88 6329 0110 0011 0340 09</small>															
<small>IBAN DE64 6149 0150 0028 6870 00</small>	<small>BIC GENODES1VGD</small>	<small>BIC GENODES1VGP</small>	<small>BIC GENODES1HDH</small>															
<small>BIC GENODES1AAV</small>																		

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
7a.	<p>dass eine Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen nur dann stattfinden soll, wenn keine andere Fläche auf der Gemarkung und im Plangebiet zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird eine Prüfung für mögliche Alternativflächen vorgenommen. Unverständlich ist allerdings, weshalb als Alternative nicht auch Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Dachflächen geprüft worden sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg gem. § 8a ff. KSG BW, welche eine Pflicht zu Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Parkflächen bei Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01.01.2022 begründet. Hier bieten sich ohnehin bereits versiegelte Flächen (auf bereits bestehenden oder zukünftig erbauten Gebäuden) oder Randflächen, mit bedeutend geringerem Bodenwert, als Alternativflächen an.</p> <p>Weiter ist bereits fraglich, ob nach der geplanten Nutzungszeit der Anlage tatsächlich der Ursprungszustand wiederhergestellt werden darf und kann. Ein Rückbau in eine landwirtschaftliche Nutzung, zumindest in der nun durchgeführten Qualität, dürfte nicht mehr möglich sein. Die Nutzung der Fläche als Ackerland, d.h. ein Umbruch des Grünlandes nach Laufzeit der Anlage dürfte nicht mehr möglich sein bzw. von der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr genehmigt werden.</p> <p>Kritisch zu betrachten ist auch, dass die landwirtschaftlichen Flächen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, nicht mehr beihilfefähig sind. Sollte insoweit vom Bewirtschafter bereits ein Gemeinsamer Antrag gestellt worden sein, müssten die betroffenen Flächen wieder abgemeldet werden. Eine Betriebsprämie für die nicht mehr nutzbare Fläche würde dadurch nicht mehr ausbezahlt werden. Auch wenn es der Verlust der bewirtschafteten Fläche für den Betroffenen nicht existenzbedrohend sein sollte, so müsste zumindest dieser Verlust dem Bewirtschafter, mindestens bis zum Ende der Kündigungsfrist der gepachteten Grundstücke, ersetzt werden.</p> <p>Sollte bereits ein Antrag zum „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)“ gestellt worden sein, so muss der Bewirtschafter ggfls. bei Nichteinhaltung seiner Pflichten die Zahlung des gesamten Vertragszeitraums zurückerstatten. Dies können bis zu fünf Jahre sein. Insoweit muss der Bewirtschafter in diesem Fall daher auch entsprechend einen Ausgleich erhalten.</p>	<p>Eigentümer hoffen. Mit der Möglichkeit über einen privaten Betreiber eines Solarparks, welchem bereits die Fläche gehört und als Familie bereits mehrere Generationen in der Gemeinde verwurzelt ist, kann eine größere Menge an erneuerbarer Energie in einer kürzeren Zeit bereitgestellt werden.</p> <p>Die Frage ist berechtigt. Es ist wie beschrieben, dass ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig ist und diese Genehmigung in der Regel nicht erteilt werden wird, wenn der Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche um fünf Prozent unter den festgelegten Dauergrünlandreferenzanteil gesunken ist. Insofern ergibt sich zu heute kein Nachteil für die Landwirtschaft der nicht zumutbar wäre.</p> <p>Der Hinweis ist berechtigt und wird weitergegeben. Jedoch sind privatrechtliche Belange zwischen Pächter und Eigentümer der Fläche nicht über das Bebauungsplanverfahren regelbar.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
7a.	<p>Selbstverständlich muss dem Bewirtschafter auch eine entsprechende und gleichwertige Ausgleichsfläche zur Bewirtschaftung gestellt werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen bei der weiteren Planung.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Lisa-Marie Schmidt Voljuristin</p> <p>im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. namens und im Auftrag des Kreisbauernverbandes Ostalb-Heidenheim e.V. Kreisbauernverbandes Göppingen e.V.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>